

NIEDERSCHRIFT

über die 53. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 29. Oktober 2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß
Gemeinderat Sebastian Fetz
Gemeinderätin Helga Käser
Gemeinderätin Brigitte Krug
Gemeinderat Andreas Moßmeyer (nur öffentlicher Teil)
Gemeinderätin Birgit Reiner
Gemeinderat Georg Schlichting
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt:

Gemeinderätin Karin Brenner
Gemeinderat Erich Oberfichtner

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Ausbau der Zufahrt zur Lerchenbergsmühle; Vergabe der Straßenbauarbeiten
4. Vorbestimmung von Kriterien der Geschossflächenermittlung zur Beitragskalkulation
5. Konzessionsvertrag „Gas“ Gemeinde/N-ERGIE; Nachtrag
6. Grüngutentsorgung
7. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2019
8. Bauleitplanverfahren „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“
9. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Entfällt!

Zu 2: Bauanträge

Neubau Einfamilienhaus mit Carport; FINr 520/28 Gemarkung Oberdachstetten

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf der FINr 520/28 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 18) vor. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (graue Betondachsteine statt roter Ziegel, Überschreitung Kniestock auf 1 m). Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 3: Ausbau der Zufahrt zur Lerchenbergsmühle; Vergabe der Straßenbauarbeiten

Die Vergabe für die Straßenbauarbeiten wurde beschränkt ausgeschrieben. Es sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Hähnlein, Feuchtwangen mit einem Angebotspreis von 175.197,32 € abgegeben. Der Angebotspreis überschreitet die Kostenberech-

nung des Ingenieurbüros Heller um ca. 12 %. Die Kostensteigerung wird mit der allgemeinen Preissteigerung im Straßenbau- und Entsorgungsgewerbe sowie der schwierigen Kalkulierbarkeit bei Zusammenfassung der einzelnen Gewerke (Wasserleitung, Kanalbau, Umbau RÜB, Brückenbau) begründet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Straßenbauarbeiten an die Fa. Hähnlein, Feuchtwangen.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Vorbestimmung von Kriterien der Geschossflächenermittlung zur Beitragskalkulation

Die Gemeinde Oberdachstetten hat die Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung und Entwässerung an die Fa. Schulte/Röder Kommunalberatung übertragen. Die Gebührenkalkulation ist erfolgt, die Gebühren wurden entsprechend der Kalkulation zum 01.01.2019 angepasst. Für die Beitragskalkulation ist es nun erforderlich, Vermessungsarbeiten zur Bestimmung der Geschossflächen durchzuführen. Es soll vorbestimmt werden, nach welchen Kriterien die Vermessungsarbeiten der Geschossflächen erfolgen sollen.

Nach den bisherigen Satzungsbestimmungen ist eine zentimetergenaue Aufmaßnahme vorgeschrieben. Das Beratungsbüro schlägt vor, die Außenmaße auf 10 cm abzurunden, also beispielsweise 10,00 m x 12,00 m statt aufgenommene Maße 10,08 m x 12,04 m. Diese Vorgehensweise ist eine Billigkeitsregelung gegenüber dem Bürger, da in den letzten Jahren viele Gebäude energetisch aufgewertet wurden oder in naher Zukunft noch werden.

Ferner ist laut Satzung geregelt, dass auch das Dachgeschoss mit den Außenmaßen anzusetzen ist. Das Beratungsbüro empfiehlt, aus Gleichheits- und praktischen Erwägungen, 70 % (möglich auch 60 % oder 66 %) des darunterliegenden Geschosses zu wählen, das würde beispielsweise bedeuten: Das Dachgeschoss ist ausgebaut, das darunterliegende Geschoss hat 120 m², dann wird für das Dachgeschoss 120 m² x 70 % = 84 m² angesetzt. Diese Regelung ist in Bayern mittlerweile Regel-Standard, da man zum einen im Dachgeschoss schon die Außenmaße nicht exakt ermitteln kann und zum anderen das für die Bürger sehr unangenehme „Bodenmaß-Nehmen“ mit den oftmals sehr schwierigen Kniestock-Varianten und -Ausbauten entfällt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Festlegung folgender Kriterien zur Geschossflächenermittlung: Die Außenmaße der Gebäude sind auf 10 cm abzurunden.

Dachgeschosse sind mit 70 % des darunterliegenden Geschosses anzusetzen.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Konzessionsvertrag „Gas“ Gemeinde/N-ERGIE; Nachtrag

Der seit 2010 bestehende Vertrag zwischen der Gemeinde und der N-ERGIE regelt die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Gas. Der Nachtrag regelt unter anderem die Erweiterung der Gewährleistung auf 7 Jahre (bisher 5), die Übergabe von Bestandsplänen (auch digital), Berichts- und Auskunftspflicht der N-ERGIE, Gewährung eines Preisnachlasses sowie die Kostenaufteilung bei Änderungen der Versorgungsanlagen.

Der gleichlautende Nachtrag zum Konzessionsvertrag „Strom“ wurde bereits in der letzten Sitzung angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Nachtragsvereinbarung zum Konzessionsvertrag „Gas“.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Grüngutentsorgung

In einer der letzten Sitzungen wurde die Verwaltung beauftragt, die groben Kosten für die Gemeinde zu ermitteln, wenn die Grüngutannahme für die Gemeindebürger am Wertstoffhof künftig kostenfrei erfolgen würde.

Bisher steht am Wertstoffhof ein Container mit 10 m³ für Grüngut zur Verfügung. Die Containermiete beläuft sich auf 18,50 € mtl., die Transportpauschale pro Abfuhr auf 85,00 €. Der Preis für die Verwertung beträgt pro m³ Grünschnitt 7,00 € (alles Netto-Preise). Im letzten Jahr ist für die Entsorgung von ca. 55 m³ Grüngut ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.387,64 € angefallen. Einnahmen können nicht gegengerechnet werden, da die Mitarbeiter des Wertstoffhofs die eingenomme-

nen Gebühren für Bauschutt, Grüngut etc. gesammelt abgeben. Zum anderen wird das beim Bauhof anfallende Grüngut nicht berechnet.

Für einen Container mit 38 m³ Fassungsvermögen beträgt die Containermiete 60,00 € mtl., die Transportpauschale 125,00 €. Zukünftig ist für die Verwertung des Grünguts ein Preis von 9,50 € pro m³ zu leisten (ebenfalls alles Netto-Preise).

Einmalig kommt der Aufwand für die Beschaffung einer entsprechenden Treppe mit Podest hinzu, die für die Zugänglichkeit des Containers erforderlich ist. Hier beläuft sich der Kostenvoranschlag der Fa. Röttenbacher, Nennslingen auf 4.706,45 € brutto.

Ergänzend zur Thematik gibt Bürgermeister Assum dem Gemeinderat noch den Inhalt eines Schreibens der NorA-Gemeinden an den Landrat bekannt, worin gebeten wird, die seit dem Jahr 1977 praktizierte Grüngutentsorgung durch die Gemeinden aufzuheben und stattdessen eine gebührenfinanzierte Entsorgung über den Landkreis einzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ab 01.01.2019 zunächst probeweise für ein Jahr für die Gemeindeglieder eine kostenlose Grüngutentsorgung am Wertstoffhof einzuführen. Die Annahme des Grünguts erfolgt zu den üblichen Öffnungszeiten des Wertstoffhofs. Mit der kostenlosen Grüngutannahme soll einer Grüngutentsorgung in der freien Wildbahn entgegengewirkt werden. Ferner soll damit den Bürgerinnen und Bürgern gedankt werden, die bisher gemeindliche Flächen mitpflegen oder ein Anreiz gegeben werden, dies künftig zu tun. Die Verwaltung soll die für die Umsetzung notwendigen Schritte einleiten und dem Gremium Ende 2019 über die Erfahrungen berichten.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2019

Die Gemeinde erlässt wiederum eine Satzung für verkaufsoffene Sonntage 2019 (Kirchweihsonntag). Der Text der Verordnung wurde bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Bauleitplanverfahren „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“

Erster Bürgermeister Assum begrüßt den Vorhabenträger Herrn Armin Nürnberger und die Planerin Frau Manuela Haßelbacher.

Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 18 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsumfanges und Detaillierungsgrads einer möglichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche maßgeblich durch die Planung berührt werden können, wurden vom Planer mit Schreiben vom 31.05.2018 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Planungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.18 „**Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau**“ der Gemeinde Oberdachstetten und der im Parallelverfahren laufenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und um ihre fachlichen Anregungen und ihre Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) gebeten. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch durch die öffentliche Auslegung der Pläne in der Zeit von **13. Juni 2018 bis 13. Juli 2018** informiert.

Die nachfolgenden Stellungnahmen sind eingegangen.

1	Beteiligte: Stand: 05.06.2018	Staatliches Bauamt Ansbach Herr Dick
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
1.1	<p>Vollzug des Baugesetzbuches; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ (Fassung 10.02.2018 mit integriertem Grünordnungsplan) und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach</p> <p>„...das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: 1. Flächennutzungsplan</p> <p>Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs? nein</p> <p>Frist für die Stellungnahme 13.07.2018 (§ 4 BauGB)</p> <p>2. Träger öffentliche Belange</p> <p>Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Ansbach Amtssitz: Würzburger Landstraße 22, 91522 Ansbach Keine Äußerung</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kopie der Abwägung wird digital nach dem Abwägungsvorgang und der rechtsgültige Bebauungsplan nach erfolgter endgültiger Beschlussfassung zugesendet.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2	Beteiligte: Stand: 14.06.2018	Gemeinde Illesheim 1.Bürgermeister Förster
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
2.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten; 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan "Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau"; Stellungnahme der Gemeinde Illesheim</p> <p>„...von der Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten werden Belange der Gemeinde Illesheim nicht berührt. Gegen die Bauleitplanung werden daher keine Einwände erhoben...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

3	Beteiligte: Stand: 12.06.2018	Marktbergel 1.Bürgermeister Dr. Kern
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
3.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten; 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan "Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau"; Stellungnahme des Marktes Marktbergel</p> <p>„...von der Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten werden Belange des Marktes Marktbergel nicht berührt. Gegen die Bauleitplanung werden daher keine Einwände erhoben. Alle Unterlagen geben wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

4	Beteiligte: Stand: 19.06.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH Frau Vanessa Büchl
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
4.1	<p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes im parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>„... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.</p> <p>Geforderte Festsetzungen wurden bereits übernommen.</p> <p>Bei Erdarbeiten wird eine Kabelauskunft eingeholt. Leitungen werden zu keiner Zeit beeinträchtigt. Hinweise werden beachtet.</p>

	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes...."</p>	
		Abstimmungsergebnis: 11 zu 0

5	Beteiligte: Stand: 21.06.2018	FWF Fernwasserversorgung Franken Herr Ehrlicher
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
5.1	<p>Projekt:</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 Mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>„... die Überprüfung Ihrer eingereichten Unterlagen (Entwurf vom 10.02.2018 mit Begründung vom 10.02.2018) hat ergeben, dass keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.</p> <p>Die Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück. ...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

6	Beteiligte: Stand: 18.06.2018	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Wolfgang Zilker
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
6.1	<p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan "Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau"</p> <p>„... aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 keine Bedenken. ...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

7	Beteiligte: Stand: 27.06.2018 / 02.07.2018	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH Peter Kucharzik
	Stellungnahme	Bemerkung
7.1	<p>„... wie telefonisch besprochen bitte ich um Zusendung der Unterlagen (Begründung) in PDF Format.</p> <p>Projekt: Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landschaftliche Anlagen zur Rinder- Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ ...“</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit integrierten Grünordnungsplan im Bereich der Gemeinde Oberdachstetten, OT Möckenau, "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>„...von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 der Gemeinde Oberdachstetten haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände oder Anregungen der Main-Donau Netzgesellschaft, da unsere Auflagen und Hinweise aus Stellungnahme AZ.:ARB02201817650 vom 9.01.2018, in Ihrer Begründung unter Punkt 8.3 bereits dokumentiert wurden.</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände seitens der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>In den Ausgleichsflächen: Flur Nr. 159, Gmkg. Mitteldachstetten, Flur Nr. 165, Gmkg. Mitteldachstetten, Flur Nr. 187, Gmkg. Mitteldachstetten, Flur Nr. 584, Gmkg. Oberdachstetten befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. ...</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die kompletten Entwürfe zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im pdf – Format am 29.06.2018 durch Frau Haßelbacher versendet.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

8	Beteiligte: Stand: 25.06.2018	Marktgemeinde Lehrberg Thomas Raßbach
	Stellungnahme	Bemerkung
8.1	<p>Betr.: „Landschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauBG</p> <p>„... der Marktgemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 18.06.2018 mit dem überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.18 „Landwirtschaftliche Anlage zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 10.02.2018 befasst und erhebt hierzu keine Einwendungen. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

9	Beteiligte: Stand: 09.07.2018	Regierung von Mittelfranken Herr Rahn
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
9.1	<p>Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; 1. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>„...die Gemeinde Oberdachstetten plant die Änderung ihres Flächennutzungsplans. Und zwar soll im Ortsteil Möckenau eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage“ dargestellt werden.</p> <p>Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.</p> <p>Zum Vorentwurf waren mit RS vom 31.01.2018 Hinweise formuliert worden, die im vorliegenden Entwurf auch berücksichtigt wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weil der Standort an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, wird in der Begründung nun dargelegt, dass die Gemeinde Ausnahmen vom Anbindegebot gem. LEP 3.3 Abs. 2, Satz 2 für einschlägig hält, nämlich dass es sich um einen großflächigen Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha handelt, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann“ (vgl. LEP 3.3 Abs. 2, 6. Spiegelstrich i. d. F. vom 01.03.2018). Die Ausnahme gilt für produzierende Betriebe. Dies gilt im Grundsatz auch für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. Einwendungen auf der Grundlage von Ziel LEP 3.3 Abs. 2 werden daher nicht erhoben. 2. Es war darauf hingewiesen worden, dass der Standort im Naturpark Frankenhöhe sowie mit seinem südlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet und mit dem nördlichen Teil im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt und außerdem durch den vorbeiführenden Bibertalradweg als Teil des Bayernnetzes für Radler die Belange der Erholung berührt sind. Diese Belange des Landschaftsbildes und der Erholung wurden in der Planung durch zusätzliche Eingrünung nach Norden berücksichtigt und wurden laut Begründung in die Abwägung eingestellt. <p>Gleichwohl wird aufrechterhalten, dass Einwendungen auf der Grundlage von Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 2 nur zurückgestellt werden können, wenn aus Sicht der zuständigen Fachstelle (untere Naturschutzbehörde) das Landschaftsschutzgebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht.</p> <p>Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; Bebauungsplan Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau"; Stel-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Belangen der unteren Naturschutzbehörde wird auf deren nachfolgende Ausführungen Ziffer 37 verwiesen.</p>

	<p>lungnahme gern. § 4 (2) BauGB</p> <p>„... die Gemeinde Oberdachstetten plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einem Geltungsbereich von ca. 8,5 ha östlich des Ortsteils Möckenau zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Anlagen“. Der wirksame Flächen-nutzungsplan weist keine Baufläche aus und wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Zum Vorentwurf waren mit RS vom 31.01.2018 Hinweise formuliert worden, die im vorliegenden Entwurf auch berücksichtigt wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weil der Standort an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, wird in der Begründung nun dargelegt, dass die Gemeinde Ausnahmen vom Anbindegebot gem. LEP 3.3 Abs. 2, Satz 2 für einschlägig hält, nämlich dass es sich um einen großflächigen Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha handelt, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann“ (vgl. LEP 3.3 Abs. 2, 6. Spiegelstrich i. d. F. vom 01.03.2018). Die Ausnahme gilt für produzierende Betriebe. Dies gilt im Grundsatz auch für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. Einwendungen auf der Grundlage von Ziel LEP 3.3 Abs. 2 werden daher nicht erhoben. 2. Es war darauf hingewiesen worden, dass der Standort im Naturpark Frankenhöhe sowie mit seinem südlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet und mit dem nördlichen Teil im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt und außerdem durch den vorbeiführenden Bibertalradweg als Teil des Bayernnetzes für Radler die Belange der Erholung berührt sind. Diese Belange des Landschaftsbildes und der Erholung wurden in der Planung durch zusätzliche Eingrünung nach Norden berücksichtigt und wurden laut Begründung in die Abwägung eingestellt. <p>Gleichwohl wird aufrechterhalten, dass Einwendungen auf der Grundlage von Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 2 nur zurückgestellt werden können, wenn aus Sicht der zuständigen Fachstelle (untere Naturschutzbehörde) das Landwirtschaftsschutzgebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht.</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10	Beteiligte: Stand: 11.07.2018	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach mit Landwirtschaftsschule Monika Mader
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung

10.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>„...es bestehen keine Einwendungen gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberdachstetten.</p> <p>Es bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlage zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“.</p> <p>Hinweis: Der jeweilige Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verantwortlich für die Einhaltung der Düngeverordnung (DüV).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

11	<p>Beteiligte: Stand: 03.07.2018</p>	<p>Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt Frau Barnowski</p>
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
11.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>„... von Seiten des Gesundheitsamtes Ansbach besteht mit der Änderung der o.g. Bauleitplanung aus hygienischer Sicht Einverständnis. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

12	<p>Beteiligte: Stand: 09.07.2018</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dr. Jochen Haberstroh</p>
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung

12.1	<p>Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Gde. Oberdachstetten, Lkr. Ansbach: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Zuständiger Gebietsreferent: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Markus Huber</p> <p>„...wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</p> <p>In der Nähe des Planungsgebiets befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand folgendes Baudenkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möckenau 1: Scheune, Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach, 1724 (bez.), Westseite später in Sandstein massiv erneuert <p>Wir bitten um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung in Begründung und ggf. Umweltbericht.</p> <p>Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen.</p> <p>Für jede Art von Veränderung im Nähebereich des Denkmals gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Benanntes Objekt wurde mit denkmalrechtlicher Erlaubnis zum Abriss freigegeben. (abgebrochen)</p> <p>AZ: 2015/0048-SG41, Landratsamt Ansbach vom 01.10.2015</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

13	Beteiligte: Stand: 17.07.2018	Christa und Richard Nürnberger
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
13.1	<p>„...Hier wird in der Entwurfsbegründung auf Seite 8 unser privates Wohnhaus als <u>Betriebsleiterwohnhaus bezeichnet</u>; Dies ist ganz einfach falsch!! Allenfalls könnte man es als Altenteiler Wohnhaus bezeichnen.</p> <p>.....</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Bauantrag vom 26.02.2001 hat Herr Richard Nürnberger auf der FINr 1006/1 einen Wohnhausneubau beantragt. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2001 und der gemeindlichen Stellungnahme vom 20.03.2001</p>

		<p>wurde festgestellt, dass das Vorhaben im Außenbereich (Gebietsart nach BauNVO: Fläche für Landwirtschaft) liegt. Im Februar 2005 wurde zu dem genannten Bauantrag ein Tekturplan vorgelegt. Die Baugenehmigung für das Vorhaben im Außenbereich erfolgte durch Bescheid des Landratsamtes vom 12.04.2005. Wir verweisen auf die beim Landratsamt unter der Bauantragsverzeichnis-Nr. 449/01 bzw. 161/2005 geführten Bauantragsunterlagen.</p> <p>Aus der Flurnummer 1006/1 wurde im Zuge der Hofübergabe die neue Flurnummer 1006/2 herausgemessen, auf der sich das Wohnhaus befindet.</p> <p>Die Beteiligten Christa und Richard Nürnberger haben den landwirtschaftlichen Betrieb selbst errichtet und Jahrzehnte selbst geführt. Das Betriebsleiterwohnhaus kam erst im Jahre 2005/2006 dazu. Damalige Genehmigungsveraussetzung und Antragsgegenstand für die Bebauung eines Wohnhauses im Außenbereich war der Funktionszusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, weshalb das Wohnhaus als Betriebsleiterwohnung im Außenbereich ausgewiesen wurde. Ohne den damaligen Funktionszusammenhang wäre das Wohnhaus im Außenbereich nicht genehmigungsfähig gewesen.</p> <p>Die Beteiligten haben den landwirtschaftlichen Hof im Generationswechsel an den Vorhabensträger weitergegeben und sich das Wohnhaus als Altenteiler zurückbehalten.</p> <p>Das Altenteiler- oder Austraghaus war aufgrund § 35 Abs. 1 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe: <i>Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es.... 1. Einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,</i></p> <p>Damit ist der Schutzanspruch des Altenteilerwohnhauses immissionsschutzrechtlich geringer einzustufen, wie in einem Dorfgebiet.</p>
13.2	Die belastungsrelevante Kerngröße mit 16 % ist für uns mit Sicherheit gesundheitsschädigend....	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Vorbringen hinsichtlich der Geruchsemmissionen wird auf das Gutachten zur Luftreinhalte vom 05.10.2018 verwiesen. Im Immissionsschutz Gutachten vom 05.10.2018 wird das Betriebsleiterwohnhaus / Altenteilerwohnhaus nach der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL neu bewertet. Die belastungsrelevante Kenngröße am Standort ist mit 17% bewertet. Der zulässige Immissionswert nach GIRL für diesen Immissionsort beträgt 25% und kann deutlich eingehalten werden. Die Zahl benennt die belastungsrelevante Kenngröße in % der Gesamtjahresstunden. (Immissionsschutz Gutachten vom 05.10.2018, S.8 / S.43.)</p>
13.3	Wir haben damals unser Wohnhaus zu unserer bäuerlichen Viehhaltung in ca. 100m Abstand im Westen des Kuhstalles errichtet. Damit waren keine Immissionen Richtung Wohnhaus und schon gar nicht zur Nachbarschaft in Möckenau oder Mitteldachstetten möglich oder gegeben.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der damalige Abstand des Wohnhauses zu den betrieblichen Bestandsanlagen ist unverändert. Das Wohnhaus wurde von den Beteiligten Christa und Richard Nürnberger in einem Abstand von 60 m vom bestehenden Kuhstall errichtet sowie 18 m zu dem in Jahr 2009 errichteten Hallen. Die Bebauungen des neuen Vorhabens haben eine Entfernung von 65 m.</p>

		<p>Das Vorhaben liegt ebenso in östlicher und nord-östlicher Richtung.</p> <p>Die Gutachten sind auf den Vorhaben- und Erschließungsplan abgestimmt und berücksichtigen die vorhandene Bebauung und alle geplanten Erweiterungen.</p>
13.4	<p>Es handelt sich erwiesener Maßen um Agrarindustrie und nicht um existenznotwendige Landwirtschaft von und für Armin Nürnberger.</p> <p>...</p> <p>Diesen Größenwahn darf man unter keinen Umständen in unserer kleinstrukturierten Gegend gewähren lassen.</p> <p>Solche Größenordnungen passen, wenn überhaupt in Deutschland nur in die nordöstlichen Bundesländer aber eigentlich nur nach Russland</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bauleitplanverfahren werden alle gesetzlichen, fachlich und sachlichen Gesichtspunkte abgewogen. Emotionale oder subjektive Gesichtspunkte und Meinungsäußerungen können folglich nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Größenordnung entspricht Vergleichsbetrieben in der weiteren Region, in Bayern und Süddeutschland. Im Übrigen wird auf 12.4. in der Abwägung des Vorentwurfes vom 28.05.2018 verwiesen.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass der Vorhabenträger einer der größeren Betriebe in der Region ist. Die immer größer werdenden Betriebsgrößen ergeben sich vorwiegend aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des gesellschaftlichen Wandels. Kleinere Betriebe schließen und die frei werdenden Flächen von den verbleibenden Landwirten weiterbewirtschaftet. Dennoch handelt es sich trotz der Betriebsgröße um einen seit Generationen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, der sich in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Der Begriff Massentierhaltung suggeriert, dass eine Vielzahl von Tieren auf engstem Raum gehalten werden. Aus den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens geht jedoch hervor, dass der für das einzelne Tier zur Verfügung stehende Raum oberhalb der aktuell gültigen Maße liegt.</p>
13.5	<p>Armin tritt hier nur als Investor auf!! und versucht mit allen Mitteln gegen Mensch und Natur den sehr beengten Lebensraum „Obere Rezat“ zu zerstören!</p> <p>Als ob hier die Biogasanlage alleine nicht schon genügend Einkommen erwirtschaften könnte, von den Photovoltaikanlagen ganz zu schweigen.</p> <p>.....</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Im Bauleitplanverfahren werden alle gesetzlichen, fachlich und sachlichen Gesichtspunkte abgewogen. Emotionale oder subjektive Gesichtspunkte und Meinungsäußerungen können folglich nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Wirtschaftliche Belange wie der Verdienst sind nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p><u>Der Vorhabensträger erläutert:</u></p> <p>Die bestehende Biogasanlage wird wirtschaftlich ausschließlich von Herrn Armin Nürnberger betrieben. Die bestehenden Photovoltaikanlagen am Anwesen im Umfang von ca. 1.680 qm auf den Bestandshallen stehen im Eigentum des Beteiligten Richard Nürnberger und wird ausschließlich von diesem wirtschaftlich betrieben.</p> <p>Die bestehende Photovoltaikanlage im Umfang von weiteren 1.700 qm auf den Bestandshallen wird wirtschaftlich von der Möck Solar GmbH & Co KG betrieben, an der der Beteiligte Richard Nürnberger sowie der Vorhabensträger zu je 1/3 beteiligt sind. Die Photovoltaikanlagen liegen daher im überwiegenden wirtschaftlichen Interesse aller Beteiligten.</p>
13.6	<p>So benutzt er seit längeren die im Bebauungsplan als Getreidehalle bezeichnete Halle im Abstand von 15m vor unserer Haustüre als Kälberstall mit emenzen Immissionen die Jauche läuft dort frei im Hof herum, auch der Gestank ist kaum auszuhalten!</p> <p>Von der großen Mückenplage ganz zu schweigen!</p> <p>Kälberställe sind eben mal die idealen Brutstätten für Mücken und allerlei anderen Insekten</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die bestehende Maschinenhalle wird derzeit für Kälber genutzt. Die diesbezügliche Nutzung erfolgt zunächst vorübergehend. Nach Angabe des Vorhabensträgers in Abstimmung mit dem Landratsamt, Veterinär- und Wasserwirtschaftsamt. Die Unterbringung wird als positiv</p>

	zumal dies durch die grenzwertige Haltung noch verstärkt wird.	und erstrebenswert erachtet. Aus Tierwohlgründen war eine Unterbringung in dem ursprünglich für Kälber vorgesehenen Bereich des alten Rinderstall's (Licht Luft und Platzverhältnisse) nicht mehr zeitgemäß für Tier und Mensch. Nach erfolgter Genehmigung und Errichtung des Kälberstalles wird die Halle ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt.
13.7	Wie wir aus dem Bebauungsplan entnehmen können ist der Kälberstall genau gegenüber unserem Wohnhaus geplant! Das kann und darf nicht sein! Kälberställe gehören und müssen als am weitesten entfernten Gebäude von Wohnungen errichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger erläutert, dass der Standort des Kälberstalles unter den Prämissen der nahegelegensten Erreichbarkeit und zentral hinsichtlich eines schnellstmöglichen Zugangs des Gesamtareals positioniert ist, da bei Kälbern eine erhöhte Überwachung und Sensibilität gefordert ist. Daher ist der Kälberstall direkt an der Zufahrt und auch am nächsten zu dem gegenüberliegenden Altbestand gelegen. Die Gutachten sind auf den Vorhaben- und Erschließungsplan abgestimmt und berücksichtigen die vorhandene Bebauung.
13.8	Was hier an Futter herangeschafft und an Gülle und Gärrest den Betrieb wieder verlassen muss setzt jetzt schon eine Logistik rund um die Uhr voraus! Die Altgemeinde Mitteldachstetten hatte immer den Status „fränkisches Allgäu“ das heißt der Grünlandanteil war größer 50 % der genutzten Landwirtschaftlichen Fläche -mit diesem Kriterium wurde unsere seiner Zeit unsere Aus-siedlung gefördert! In einem Grünlandgebiet haben Schweineställe nix verloren da Schweine bekanntlich Körnerfresser (Monogastiker) sind und keine Grasfresser wie die Wiederkäuer.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Einfluss der Verkehrssituation wird auf das Immissionsschutz-Gutachten des Ingenieurbüro Koch zur Beurteilung der Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Einfluss auf die Landschaftsgestaltung auf die Vorgaben zu den Ausgleichsmaßnahmen und den Grünordnungsplan durch die untere Naturschutzbehörde verwiesen. Die Neufassung des Gutachtens des Ingenieurbüro Koch vom 05.10.2018 kommt zur erneuten Auslegung. Im Übrigen wird zum Vorbringen hinsichtlich der Verkehrssituation auf 12.2 in der Abwägung des Vorentwurfes vom 28.05.2018 verwiesen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

14	Beteiligte: Stand: 13.07.2018	Gerhard Wiltshcka und Christa Feodarow
	Stellungnahme	Bemerkung
14.1	Stellungnahme zum ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau' vom 10.02.2018 „... wir haben den ausliegenden Entwurf vom 10.02.2018 geprüft. Hierzu einige Anmerkungen: •Die Gemeindeverbindungsstraße Möckenau - Mitteldachstetten ist nicht ausschließlich als Ausweichstrecke im Rahmen des NorA-Verbundes und als der Erholung dienender Radweg, wie unter 5.4.6.1 des Bebauungsplanes dargestellt, zu sehen, sondern nach wie vor seitens der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Radwanderweg 15309 kartiert. Bei dem in den Planungsunterlagen angeführten Bibertalweg handelt es sich um einen Fernrad-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung nicht auf eine Einschränkung der Nutzung eines der vorhandenen Radwege hingewiesen, sondern das sie vorhanden sind. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung und die verschiedenen Radwege wurden schon im Vorentwurf unter Pkt. 13.1 und 12.14 behan-

	<p>wanderweg.</p> <p>Im gesamten Ortsbereich einschließlich der Planungsflächen wäre deshalb im Hinblick auf eine sinnvolle Verkehrsberuhigung beispielsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Betracht zu ziehen.</p> <p>Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28.05.2018 unter Punkt 14.7 der Niederschrift beschlossen: "Es ist unstrittig, dass sich der Charakter des Gebietes ändert...". In den Planungsunterlagen wird jedoch unter 5.4.6.2 weiterhin behauptet: „Der Charakter des Gebietes ändert sich hierdurch nicht.“</p> <p>Der Maßnahmenplan zum Grünordnungsplan weist hier Grünflächen aus:</p> <p>Diese sind laut Plan zu blütenreichen Saumstreifen zu entwickeln.</p> <p>Im Bebauungsplan sind in diesen Bereichen allerdings Baugrenzen als Vorhaltflächen eingetragen:</p> <p>Dieser Konflikt mit dem Grünordnungsplan bedarf der Klärung. Sollten hier im Rahmen der Baugrenzen künftige bauliche Erweiterungen angedacht sein, wäre die Darstellung der Grünflächen entsprechend anzupassen. Andernfalls sollten die Baugrenzen auf, die bereits beplanten zu bebauenden Flächen reduziert werden.</p> <p>• Während unter Punkt 4 das Immissionsschutzgutachten und unter 5.4.2.1 die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung unter Nennung der jeweiligen Gutachter detailliert dargestellt werden, vermissen wir dies im Hinblick auf das Schallschutzgutachten. Ein solches ist leider nicht Teil der Planungsunterlagen.</p> <p>Wird ein solches noch erstellt und ist gewährleistet, dass hierbei auch die vom Bayernatlas ausgewiesene Höhendifferenz von über 5m bei der Festlegung der Höhe des Schutzwalles Berücksichtigung findet?</p> <p>Soll ein solcher Schutzwall nicht nur rein theoretische Vorgaben erfüllen, sondern tatsächlich seiner Bestimmung gemäß wirksam sein, ist der Geländeverlauf sicher zu berücksichtigen, um Schalleintrag auf unseren Lebensbereich zu vermeiden. Eine kurzzeitige, punktuelle Einwirkung von ortsüblichem Lärm stellt sicher kein Problem dar, eine dauerhafte Exposition wird jedoch zu Tinnitus ähnlichen Effekten führen und ist nicht tolerierbar. ...“</p>	<p>delt.</p> <p>Dieser Satz wurde in der überarbeiteten Fassung gestrichen.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind alle zukünftigen Bebauungen eingearbeitet. Im nun folgenden Entwurf werden alle geplanten Anlagen konkret dargestellt. Die Begrünung auf allen nicht bebauten und genutzten Flächen mit Blütenreichen Mischungen und Blühstreifen z. B. Echtes Labkraut, Klatschmohn oder Wiesen-Witwenblume sind Wildkräuter die dem Artenreichtum dienen und Lebensräume für zahlreiche Insekten schaffen sollen.</p> <p>Das Immissionsschutz-Gutachten Ingenieurbüro Koch und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) waren Hauptbestandteile der Vorprüfung. Sie konnten in die Begründung aufgenommen werden, weil vorab Grenzwerte für das Landschaftsschutzgebiet ermittelt wurden sowie die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde.</p> <p>Die Gutachten sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und müssen hier erbracht sein. In Vorbereitung der Erweiterungen sind nun auch die schalltechnischen Untersuchungen weitergeführt worden und man kann im Laufe des Verfahrens auch auf die Untersuchungen und Prognosen verweisen. In der Begründung unter 4.3 wurde nun auch das Lärmgutachten aufgenommen. Für die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH ein Immissionsschutz-Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung durchgeführt. Die im Rahmen des Schallschutzgutachtens durchgeführten Berechnungen erfolgten für ebenes Gelände, der geplante und im Bebauungsplan festgesetzte Wall wurde in konservativem Ansatz nicht berücksichtigt. Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens weisen somit an der maximalen oberen Grenze liegende Beurteilungspegel aus.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

15	<p>Beteiligte: Stand: 18.07.2018</p>	<p>Markt Colmberg Uz: 6102 Frau Keitel / 1. Bürgermeister Wilhelm Kieslinger, Andreas Funk</p>
	Stellungnahme	Bemerkung

15.1	<p>1. Änderung Flächennutzungsplan "Landwirtschaftlichen Anlagen, Möckenu" "</p> <p>„...in der Anlage erhalten Sie den Niederschriftsauszug der Marktgemeinde Colmberg bezüglich der Stellungnahme zur 1. Änderung Flächennutzungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenu“.</p> <p>Niederschriftsauszug öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses</p> <p>Nr. Tagesordnungspunkt Vorlage-Nr. BA-013/2018</p> <p>3. Gemeinde Oberdachstetten, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 'Landwirtschaftliche Anlagen Möckenu', Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Die Gemeinde Oberdachstetten hat am 28.05.2018 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenu“ in der Fassung vom 10.02.2018 gebilligt. Mit der Bauleitplanung soll östlich von Möckenu ein Sondergebiet für Anlagen zur Tierhaltung und erneuerbarer Energien ausgewiesen werden. Konkret plant der Vorhabenträger die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anlage bestehend aus Schweinemaststall, Futtermittelhalle, Kälberstall, Milchviehstall und Melkzentrum sowie den Bau von zwei zusätzlichen kleineren Biogasanlagen mit je 75 kw Leistung zur Gülleverwertung.</p> <p>Mit Schreiben vom 31.05.2018 wird der Markt Colmberg als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dazu aufgefordert, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Die Verwaltung stellt fest, dass die gemeindlichen Belange des Marktes Colmberg durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenu“ der Gemeinde Oberdachstetten nicht berührt seien. Eine Stellungnahme bzw. Einwendungen sind daher nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Beschluss</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenu“ der Gemeinde Oberdachstetten zu erheben.</p> <p>8 Ja-Stimmen:0 Nein-Stimmen</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

16	<p>Beteiligte: Stand: 19.07.2018</p>	<p>Landratsamt Ansbach UZ: 610-20/21 SG 41, Frau Sand</p>
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung

<p>16.1</p>	<p>Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Anlagen: Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung i.R. Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Satzung, Grünordnungsplan und Ausgleichsplan i.R. 1 Stellungnahme - Bauamt – 1 Stellungnahme - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft – 1 Stellungnahme - Untere Naturschutzbehörde - 1 Stellungnahme - Immissions- und Naturschutzrecht –</p> <p>„... das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Frau Schock – Bauamt – Sachgebiet 41:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Frau Hoffmann - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - Sachgebiet 43:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Herr Rathien - Techn. Umweltschutz - Sachgebiet 44:</u> Eine Stellungnahme des Sachgebietes 44 - Immissionsschutz - erfolgt erst nach Vorlage des Gutachtens zum Lärmschutz (TÜV-Gutachten) und zur Luftreinhaltung (Ing. Büro Koch)</p> <p>Anmerkung zu Nr. 1.4 der Begründung (Seite 4) die Nummern 7.15 und 7.17 beziehen sich auf den Anhang 1 zur 4. BImSchV und nicht auf den Anhang 1 zur UVPG.</p> <p>Es sollte darauf geachtet werden die Bezeichnungen richtig zu verwenden.</p> <p><u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Frau Levh - Immissions- und Naturschutzrecht - Sachgebiet 42:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16.2</p>	<p>Gemeinde Oberdachstetten</p> <p>Flächennutzungsplan 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit Grünordnungsplan</p> <p>Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan</p>	<p>Die 1. Flächennutzungsplanänderung wird durch die Gemeinde weitergeführt und zur Genehmigung gebracht. Der hier bewertete FPlan erhält die Nr. 2.</p>

	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Landratsamt Ansbach Postfach 15 02 91506 Ansbach Tel. (0981) 468-0</p> <p>A . Schock, Verw. Amtfrau, SG 41 – Bauverwaltung, Zi. Nr. 2.27</p> <p>2.4</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Zur Flächennutzungsplanänderung:</p> <p>Es wird gebeten, die Nummerierung der Flächennutzungsplanänderung zu überprüfen. Laut unseren Unterlagen gibt es eine 1. FNP-Änderung aus dem Jahr 2011 für Teilflächen im Bereich Anfelden, nach unseren Akten bisher nicht zu Ende geführt wurde, obwohl dies beabsichtigt war.</p>	
16.3	<p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“ Anfelden Ortsrand</p> <p>Da uns die erforderlichen Gutachten zu Lärmschutz und Luftreinhaltung nicht zur Stellungnahme Vorlagen, weisen wir darauf hin, dass diese Gutachten zu den umweltrelevanten Informationen gehören, die öffentlich auszulegen sind. Ein Fehlen dieser Unterlagen bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler gem. § 214 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BauGB dar, der zur Unwirksamkeit des Verfahrens führt.</p>	<p>Die Gutachten lagen in der Gemeinde aus und wurden bei Verlangen postalisch oder als pdf verschickt. Um die Papierressourcen und somit die Umwelt zu schonen.</p> <p>Der Entwurf des Immissionsschutz-Gutachtens zur Luftreinhaltung wurde laut Email vom 20.April vom Ingenieurbüro Koch dem Landratsamt Anfang Mai zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p><small>Wies Ingenieurbüro Koch <ingeburo_koch@t-online.de> Gesendet: Freitag, 20. April 2018 10:31 An: Marius Haselbacher <mh@landratsamt@lra.de> Betreff: Re: Bauleitplanung, Bereich Genehmigung Armin Nürnberger</small></p> <p><small>Sehr geehrte Frau Haselbacher, bezüglich der Entwurf des Gutachtens zur Luftreinhaltung, ich bin nächste Woche im Urlaub und werde den Entwurf nach meinem Urlaub dem Landratsamt zukommen lassen. Mit freundlichen Grüßen Roman Koch</small></p> <p>Die Gutachten kommen zur erneuten Auslegung.</p>
16.4	<p>Frau Hoffmann unser Zeichen: SG-43-4116-AN-183</p> <p>1 Vollzug der Wassergesetze und AwSV</p> <p>Gemeinde Oberdachstetten: Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“ sowie 1. Flächenutzungsänderung im Parallelverfahren</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2 Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (FKS)</p> <p>Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich z.T. um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den technischen Baubestimmungen sind auch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), das Biogashandbuch Bayern und die Technischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

	Regeln wassergefährdender Stoffe in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten und umzusetzen.	
16.5	<p>In der Entwurfsplanung konkreter Einzelbauvorhaben ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen. Es sind entsprechende Pläne zur Prüfung der Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen vorzulegen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur wasserwirtschaftlichen Bewertung des Standorts liegt bereits eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach vor.</p>	Die Fachkundige Stelle ist in die Planung eingebunden.
16.6	<p>Frau Flemming - Im Hause –</p> <p>Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ sowie 1. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Anlagen: Heftung in Rückgabe</p> <p>Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die vorgelegte Bauleitplanung zum Bebauungsplan bestehen aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht weiterhin Bedenken. Der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans, ebenso wie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann daher zum jetzigen Zeitpunkt von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden.</p> <p>Im Nachfolgenden wird hierzu begründend Stellung genommen:</p> <p><u>Betrachtung und Beurteilung der Belange des speziellen Artenschutzes</u></p> <p>Eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist es, den Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurden nach Aussage der vorgelegten Planungsunterlagen durch das sbi - silvaea biome Institut - artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Jedoch wurde die in diesem Rahmen erstellte Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung den Planungsunterlagen nicht beigelegt. Aus diesem Grund ist eine Prüfung und hinreichende Beurteilung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange durch die Untere Naturschutzbehörde derzeit nicht möglich.</p> <p>Zur Prüfung und Beurteilung der Belange des Artenschutzes ist der Unteren Naturschutzbehörde die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen.</p>	Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde am 31.07.2018 von Büro Haßelbacher an das Landratsamt Ansbach versendet.

	<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist mit allen Inhalten als verbindlicher Bestandteil der Bauleitplanung festzusetzen.</p> <p>Erforderliche Kompensationsflächen und -maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind in geeigneter Weise sicher zu stellen.</p> <p>Die Eignung des ausgewählten Flurstücks Nr. 165, Gemarkung Mitteldachstetten, für den Ausgleich der betroffenen Feldferchen-Brutreviere ist durch den beauftragten Biologen zu überprüfen und festzustellen.</p>	
16.7	<p><u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung</u></p> <p>In der vorliegenden Planung wird für das gesamte Sondergebiet ein Kompensationsfaktor von 0,5 angewendet. Mit diesem Faktor besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>In die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs sind dabei 37 % der Fläche des Geltungsbereichs eingeflossen, was einer Fläche von 31.636 m² entspricht. Nicht als Eingriffsfläche bilanziert wurden der Anlagenbestand und die privaten Grünflächen.</p> <p>Mit dieser Herangehensweise besteht Einverständnis.</p> <p>Durch den Vorhabenträger werden die folgenden externen Flächen als Kompensationsflächen für den Geltungsbereich des Sonderbaugebiets benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilflurstück Nr. 187, Gemarkung Mitteldachstetten • Teilflurstück Nr. 165, Gemarkung Mitteldachstetten • Teilflurstück Nr. 584, Gemarkung Oberdachstetten • Teilflurstück Nr. 158, Gemarkung Mitteldachstetten (bestehende bauaufsichtliche Genehmigung vom 21.06.2017 für den Neubau eines Schweinestalles nach artgerechter Tierhaltung) <p><u>Sämtliche</u> Kompensationsflächen und -maßnahmen sind im Sinne des § 1a BauGB im Bebauungsplan durch geeignete Darstellung und textliche Festsetzung als verbindlicher Bestandteil der Bauleitplanung festzulegen.</p> <p>Folgende Änderungen/Ergänzungen sind hierzu in den Planungsunterlagen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung und Festsetzung der 6-reihigen Hecke mit Laubbaumanteil auf dem Teilflurstück Nr. 990, Gemarkung Mitteldachstetten als Kompensationsmaßnahme - Darstellung und Festsetzung der 3-reihigen Hecken auf dem Teilflurstück Nr. 1004/1, Gemarkung Mitteldachstetten als Kompensationsmaßnahme - Darstellung und Festsetzung des Flurstücks Nr. 158, Gern. Mitteldachstetten - Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngung jeglicher Art auf Ausgleichsflächen - Festsetzung naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es fand ein Termin am 21.09.2018 im Landratsamt statt. Hinsichtlich der Änderungen wird auf die neue Auslegung und die erforderliche Beschlussfassung verwiesen.</p>

	<p>Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans sind in geeigneter Weise dinglich zu sichern und zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu melden.</p>	
16.8	<p><u>Fazit</u></p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann erst nach Überarbeitung und Wiedervorlage der Planungsunterlagen erfolgen.</p>	Die Planunterlagen werden überarbeitet.
16.9	<p>Frau Leyh uz: 170-21/2017 SG 42 Le</p> <p>Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ sowie 1. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren; Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>„...von Seiten des SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht - wird auf die Stellungnahme des SG 44 - Technischer Umweltschutz - verwiesen. Folgendes ist ergänzend anzumerken:</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>1. Biogasanlage und Satellitenanlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • UVPG: Neben der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Biogasanlage noch die Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG zu ergänzen. <p style="padding-left: 40px;"><u>2. Tierhaltung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren: <p>Die Planung und Tatsachen deuten darauf hin, dass alle vorhandenen und neu geplanten Ställe zur Rinderhaltung (ohne Schweinehaltung) eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV darstellen und somit ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen ist, da die Schwellenwerte des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Rinderhaltung überschritten werden. Hierzu besteht bereits Kontakt zu Herrn Nürnberger und Frau Haßelbacher. Einschlägig ist die Nr. 7.1.5 nach Anhang 1 zur 4. BImSchV (Rinderhaltung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • UVPG: <p>Der Anwendungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG für vorhabenbezogene Bebauungspläne eröffnet. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan wird eine Umweltprüfung durchgeführt, sodass gemäß § 50 Abs. 1 UVPG die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung im Genehmigungsverfahren entfällt, wenn für den aufzustellenden Be</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nummern wurden in der Begründung zum Entwurf vom 12.09.2018 unter Pkt. 1.4 Umweltprüfung ergänzt.</p>

	<p>bauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird und diese ausreichend vorhabensbezogen ist. Hierzu ist bereits im Aufstellungsverfahren festzustellen, welche Nrn. des Anhangs 1</p> <p>zum UVPG für die Vorhaben des Bebauungsplans einschlägig sind und welche Art von Vorprüfung durchzuführen ist bzw. ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.</p> <p>Die genauen Tierzahlen zur Festlegung, welche Art von Vorprüfung bzw. ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurden nun ergänzt. Allerdings werden in den vorliegenden Unterlagen nicht die richtigen Nummern des Anhangs 1 zum UVPG genannt, sondern die des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die unter Nr. 1.4 „Umweltprüfung“ genannten Nrn. 7.1.5 oder 7.1.7 für die landwirtschaftlichen Anlagen existieren im UVPG nicht. Es ist darauf zu achten, die einschlägigen Nummern richtig zu nennen und die Prüfung nach UVPG mit entsprechendem Umfang hierzu durchzuführen.</p>	
16.10	<p><u>Mit den genannten Tierzahlen ergibt sich Folgendes:</u></p> <p>Es liegt hier ein gemischter Bestand aus verschiedenen Tierarten vor. Deshalb erfolgt eine Berechnung der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die jeweiligen Platzzahlen ausgeschöpft werden und deren Anteil den Wert von 1 erreicht oder überschreitet.</p> <p>2800 Mastschweine -> Nr. 7.7.1 Anhang 1 UVPG: $2800/3000=0,93$ 1800 Ferkel (getrennte Aufzucht) -> Nr. 7.9.1 Anhang 1 UVPG: $1800/9000=0,2$ gesamt: 1,13 -> Nr. 7.11.1 des Anhangs 1 UVPG -> Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>(Hier wird bereits durch die Anzahl der Mastschweine und der Ferkel die Grenze für eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung überschritten. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der neu hinzukommenden Anzahl an Schweinen (2200) um Mastschweine handelt.)</p> <p>Das SG 42 weist die zuständigen Stellen (Gemeinde, SG 41 - Bauamt) darauf hin, dass <u>auf Grund der nun angegebenen Tierzahlen</u> eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren des B-Plans durchzuführen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG) wäre. Es wird hierzu auf das SG 41 - Bauamt (Umweltprüfung als Voraussetzung nach § 2 Abs. 4 BauGB) bzw. die Gemeinde als Träger des Bebauungsplanverfahrens (§ 4 UVPG) verwiesen.</p> <p>Im anschließenden Genehmigungsverfahren wird die UVP/Vorprüfung auf diejenigen Punkte beschränkt, die noch nicht mit der Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren abgedeckt werden (§ 50 Abs. 3 UVPG). Deckt die Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren bereits <u>sämtliche</u> Aspekte der Anlage 3 bzw. 4 UVPG ab, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Bestandteil der Vorprüfung/UVP wären, so kann im Genehmigungsverfahren auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Umweltbericht in der Begründung erarbeitet.</p> <p>Nach Rücksprache mit Frau Leyh vom SG 42 werden die Genehmigungen jeweils getrennt nach Tierart eingereicht und die Vorprüfung im Einzelfall je nach Tierart untersucht.</p>

	die Vorprüfung/UVP nach UVPG verzichtet werden.	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Neue Auslegung:

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 18 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads einer möglichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

In dem nun vorliegenden Entwurf wurden die eingegangenen redaktionellen Hinweise und Ergänzungen aus den Stellungnahmen der 1. Auslegung vom 13. Juni 2018 bis 13. Juli 2018 berücksichtigt. Die Nummer des Flächennutzungsplans ist zu ändern; die erste Änderung steht im Zusammenhang mit einem Vorhaben der Gemeinde. Die Änderung auf Veranlassung des jetzigen Vorhabenträgers ist daher die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ferner ist die Nummer der für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Mischtierhaltung 7.1.11.3 geändert worden.

Der Entwurf beinhaltet die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit allen Bestandteilen und des Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit allen Bestandteilen, jeweils in der Fassung vom 20.07.2018 sowie die erstellten Gutachten und der Umweltverträglichkeitsprüfung (saP).

17	Beteiligte: Stand: 31.07.2018	Staatliches Bauamt ANSBACH S12-4622 Herr Dick
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
17.1	<p>Vollzug des Baugesetzbuches; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ (Fassung 20.07.2018 mit integriertem Grünordnungsplan) und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach</p> <p>„...das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlage zur Rinder und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs? Nein</p> <p>Frist für die Stellungnahme 07.09.2018 (§ 4 BauGB)</p> <p>Keine Äußerung Die Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach werden nicht berührt.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

18	Beteiligte: Stand: 20.08.2018	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach SG 2.2-4611-1-110 SG 2.2-4612-1-211 Frau Monika Mader
	Stellungnahme	Bemerkung
18.1	Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.2	„... es bestehen keine Einwendungen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberdachstetten. Es bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlage zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau...“.	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

19	Beteiligte: Stand: 09.08.2018	Markt Oberzenn 1. Bürgermeister Heindel
	Stellungnahme	Bemerkung
19.1	Gemeinde Oberdachstetten, Rathausstraße 7, 91617 Oberdachstetten Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB Flächennutzungsplan 2. Änderung Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten für das Gebiet Flur-Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, 130, Teilflächen der 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 662/1 der Gemarkung Mitteldachstetten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 mit Ausgleichsbauungsplan (Grünordnung) Keine Äußerung Die Bauleitplanung berührt die vom Markt Oberzenn zu vertretenden Belange nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

20	Beteiligte: Stand: 07.08.2018	Markt Marktbergel 1. Bürgermeister Dr. Kern
	Stellungnahme	Bemerkung
20.1	Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten; 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirt-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>schaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“;</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 31.07.2018.</p> <p>„...zur erneuten Auslegung teilen wir Ihnen mit, dass laut Gemeinderatsbeschluss des Marktes Marktbergel vom 06.02.2018 keine Belange des Marktes Marktbergel berührt werden. Gegen die Bauleitplanung werden daher keine Einwände erhoben. ...“</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

21	<p>Beteiligte: Stand: 07.08.2018</p>	<p>Gemeinde Illesheim 1. Bürgermeister Förster</p>
	Stellungnahme	Bemerkung
21.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten; 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan "Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau";</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 31.07.2018</p> <p>„...zur erneuten Auslegung teilen wir Ihnen mit, dass laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Illesheim vom 11.01.2018 keine Belange der Gemeinde Illesheim berührt werden. Gegen die Bauleitplanung werden daher keine Einwände erhoben....“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

22	<p>Beteiligte: Stand: 09.08.2018</p>	<p>Main-Donau Netzgesellschaft AZ: ARB02201823661 + ARB02201823662</p>
	Stellungnahme	Bemerkung
22.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten</p> <p>■ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ■ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p>Das Schreiben vom Bauplanung & Kreativbüro Haßeibacher vom 31. Juli 2018 Ihr Zeichen:</p> <p>„...von der oben genannten Bauleitplanung im Bereich Möckenau haben wir erneut Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. In den neu hinzugekommen externen Ausgleichsflächen sind keine Leitungen oder Anlagen unseres Unternehmens vorhanden. Unsere Stellungnahme vom 9. Januar 2018 (ARB02201800071 + ARB02201800072) behält somit weiterhin Gültigkeit. Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in die Verfahren und nehmen die uns zugesandten Unterlagen zu unseren Akten. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

23	Beteiligte: Stand: 13.08.2018	Fernwasserversorgung Franken Az: 500/kl 635.14, Her Mersi
	Stellungnahme	Bemerkung
23.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“</p> <p><u>Beilagen:</u></p> <p>Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit allen Bestandteilen, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“ mit allen Bestandteilen Luft- und Lärmgutachten, saP Abstimmungsergebnis der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2018 Aufstellung der redaktionellen Änderungen</p> <p>„... die Überprüfung hat ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Zu unserer Entlastung legen wir die uns vorgelegten Unterlagen wieder bei. ...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

24	Beteiligte: Stand: 20.08.2018	IHK Nürnberg für Mittelfranken Martina Stengel
	Stellungnahme	Bemerkung
24.1	<p>Stellungnahme zu 2. Änd. FNP Gemeinde Oberdachstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Flächennutzungsplan- Änderung • Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlage zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“ <p>Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>„... nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Ausweisung bzw. Änderung bestehen.</p> <p>Wirtschaftliche Interessen werden von den geplanten landwirtschaftlichen Anlagen im o.g. Bereich nicht eingeschränkt.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren. ...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Stellungnahme zu BPL Nr. 18 mit integr. GOP „Landw. Anlagen zur Rinder- u. Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“ Gemeinde Oberdachstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Flächennutzungsplan- Änderung 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlage zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ <p>Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>„... nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Ausweisung bzw. Änderung bestehen.</p> <p>Wirtschaftliche Interessen werden von den geplanten landwirtschaftlichen Anlagen im o.g. Bereich nicht eingeschränkt.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren. ...“</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

25	Beteiligte: Stand: 23.08.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH Leonhard Stingl Vanessa Büchl
	Stellungnahme	Bemerkung
25.1	<p>1 Änderung des Flächennutzungsplanes im parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>„...die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W78518227, Vanessa Büchl vom 19.06.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung. ...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

26	Beteiligte: Stand: 27.08.2018	Regierung von Mittelfranken RMF-SG24-8314.01-42-2-6 Herr Rahn
	Stellungnahme	Bemerkung
26.1	<p>Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; Bebauungsplan Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau"; Stellungnahme gem. §4(2) BauGB i. V. m. §4a (3) BauGB</p> <p>„...Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden zuletzt mit RS vom 09.07.2018 (Az. RMF- SG24-8314.01-42-2-4) nicht mehr erhoben. Von den Änderungen gegenüber der letzten Entwurfsfassung vom 25.05.2018 werden Belange der Raumordnung und Landesplanung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	nicht berührt. Einwendungen werden daher weiterhin nicht erhoben....“	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

27	Beteiligte: Stand: 27.08.2018	Regierung von Mittelfranken RMF-SG24-8314.01-42-1-6 Herr Rahn
	Stellungnahme	Bemerkung
27.1	Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme gem. §4(2) BauGB i. V. m. § 4a(3) BauGB „... Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden zuletzt mit RS vom 09.07.2018 (Az. RMF- SG24-8314.01-42-2-4) nicht mehr erhoben unter dem Vorbehalt, dass das Landschaftsschutzgebiet aus Sicht der zuständigen Fachstelle (untere Naturschutzbehörde) der Planung nicht entgegensteht. Von den Änderungen gegenüber der letzten Entwurfsfassung vom 25.05.2018 werden Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Unsere Stellungnahme wird daher aufrechterhalten. ...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Belangen der Unteren Naturschutzbehörde wird auf Ziffer 37 verwiesen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

28	Beteiligte: Stand: 29.08.2018	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 1A-4622-AN183-12973/2018
	Stellungnahme	Bemerkung
28.1	Bebauungspläne Gemeinde Oberdachstetten; Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB / 1. FNP-Änderung der Gemeinde Oberdachstetten / B-Plan Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" „... gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der bisherigen Behördenbeteiligungen erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen. Wir verweisen insoweit auf unsere bereits ergangenen Stellungnahmen im Zuge dieses BLP-Vf „B-Plan Nr. 18“ (Stellungnahme des WWA Ansbach vom 29.01.2018; Az.: 1A-4622-AN183-1557/2018, sowie vom 05.07.2018; Az.: 1A-4622-AN183-9896/2018); diese gelten weiterhin entsprechend. Wie zwischen dem beauftragten Planungsbüro und dem WWA AN bereits vereinbart, wird die konkrete Entwässerungsplanung zeitnah mit dem WWA AN (Herrn Scholz, SG 1A.3) abgestimmt. Das Landratsamt Ansbach – SG 43 und SG 44 – sowie das IB Bauplanung & Kreativbau, Neustadt a. d. Aisch, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail). ...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

29	Beteiligte: Stand: 29.08.2018	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Unser Zeichen, Nr. 1a/18, Nr. 1b/18 Frau Dr. Horlamus
	Stellungnahme	Bemerkung

29.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Zum Schreiben vom 31.07.2018</p> <p>„... der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits mit Schreiben vom 26.01.2018 gutachtlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>


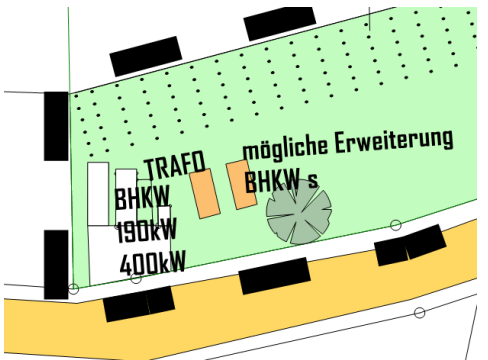
30	<p>Beteiligte: Stand: 03.09.2018</p>	<p>Handwerkskammer für Mittelfranken Dipl.-Ing. (FH) Claudia Lämmermann</p>
	<p>Stellungnahme</p>	<p>Bemerkung</p>
30.1	<p>Flächennutzungsplan 2. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit Grünordnungsplan</p> <p>Frist für die Stellungnahme <u>07.09.2018</u> (§ 4 BauGB)</p> <p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine eigene Planungen und Maßnahmen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschaft- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Keine</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Entfällt</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Entfällt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

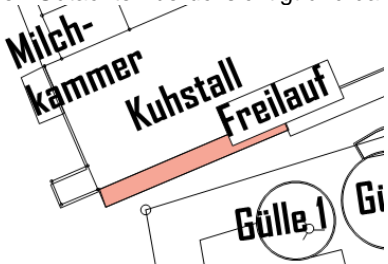
31	Beteiligte: Stand: 04.09.2018	Landratsamt Ansbach Frau Hähnlein/ Frau Sand
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
31.1	Email von Frau Hähnlein „...Frau Sand vom Landratsamt (Tel. 0981/4684118) hat mir Zwischenmitteilung gegeben, dass Sie die Stellungnahme nicht fristgerecht abgeben können. ...“	Frau Hähnlein hat Fristverlängerung gewährt.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

32	Beteiligte: Stand: 07.09.2018	Christa und Richard Nürnberger Dres. Schacht Kollegen Rechtsanwälte uz: 001760-18/cb/bs/bu/da/kb Herr Bachnik
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
32.1	<p>Nürnberger Richard u. Christa ./. Gemeinde Oberdachstetten wegen Einwendungen gegen Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauleitplanung gegen den Bebauungsplan Armin Nürnberger, Bergstr. 11, 91629 Weihezell</p> <p>„...gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan bringen wir namens und im Auftrag unserer Mandanten, den Eheleuten Christa und Richard Nürnberger, Möckenau 4, 91617 Oberdachstetten folgende Einwendungen vor:</p> <p>1. Zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Gründungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“:</p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer des nachbarlichen Anwesens, Möckenau 4, welches ein Einfamilienhaus, mithin ein Wohnhaus ist.</p> <p>Dieses ist im Auszug aus dem bisherigen wirk-samen Flächennutzungsplan, Stand 18.07.2006, nicht enthalten.</p> <p>Vermutlich ist dies durch den Auftraggeber bewusst nicht aufgenommen.</p> <p>Das Wohnhaus ist selbstverständlich bei der Zahlung zu berücksichtigen.</p> <p>Auf Seite 3 des Antrages ist ersichtlich, dass dort kein Wohnhaus vorhanden ist,</p> <p>Ebenso wenig ist enthalten in der Planung die Straße und der Radweg, hier durchführend.</p> <p>Soweit unter C. darlegt ist, dass der Vorteil des gewählten Standortes die optimale Verbindung der bestehenden Landwirtschaft und Biogasanlage mit den geplanten Erweiterungen darstellt, mit einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept mit einer guten verkehrlichen Anbindung, trifft dies nicht zu.</p> <p>Der öffentliche Verkehr wird durch den starken durch die umfangreiche Erweiterung entstehenden landwirtschaftlichen Verkehr behindert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zahlreiche Einwände zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wiederholen sich inhaltlich.</p> <p>Die Einwände zur Einordnung des Altenteiler-Wohnhauses/Betriebsleiterwohnung sind bereits von den Beteiligten in deren Schreiben vom 17.7.2018 vorgebracht. Es wird auf 13.1. verwiesen.</p> <p>Zum Vorbringen hinsichtlich der Verkehrssituation wird auf 12.14 in der Abwägung des Vorentwurfes vom 28.05.2018 verwiesen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Die neuen Zufahrten sind so bemessen, dass sie selbst für eine Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h ausreichend Sicht haben. Sollte es sich nach dem Bau zeigen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung sinnvoll und erforderlich ist, kann die Gemeinde Oberdachstetten nach Rücksprache mit den Fachbehörden (Polizei und untere Verkehrsbehörde) eine entsprechende Anordnung erlassen. Eine Regelung im Bebauungsplan ist daher nicht geboten.</p> </div> <p>Zum Vorbringen hinsichtlich der Geruchsemissionen wird auf das Gutachten Ingenieurbüro Koch vom 05.10.2018 verwiesen. Unzutreffend ist die Behauptung, es herrsche überwiegend Ostwind. Hier wird ebenfalls auf das Gutachten S. 39 verwiesen. Der Wind kommt überwiegend aus Südwesten.</p> <p>Zum Vorbringen hinsichtlich der Schallemission wird auf das Gutachten TÜV Süd und 16.7 in der Abwägung des Vorentwurfes vom 28.05.2018 verwiesen.</p> <p>Für die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.</p> <p>Die im Rahmen des Schallschutzgutachtens durchgeführten Berechnungen erfolgten für ebenes Gelände, der geplante und im Bebauungsplan festgesetzte Wall wurde in konservativem Ansatz nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens weisen somit an der maximalen oberen Grenze liegende Beurteilungspegel aus.</p> <p>Das Vorbringen der Beteiligten Christa und Richard Nürnberger zum Siedlungsgebiet ist unzutreffend. Die Bebauung Möckenau ist 150</p>

	<p>Im Plangebiet sind Wohnhäuser in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden, die beeinträchtigt werden.</p> <p>Soweit unter C 2. dargelegt ist, dass der Wind vorherrschend von Westen vorherrsche, so dass Emissionen der bestehenden Landwirtschaft und Biogasanlage vom Siedlungsbereich Möckenau weggetragen werde, trifft dies nicht zu. Richtigerweise herrscht zu 60 % Ost- bis Südost-Wind. Die Emissionen werden genau in den Siedlungsbereich, insbesondere an das benachbarte Wohnhaus unserer Mandanten getragen.</p> <p>Auch die Schallemissionen des Blockheizkraftwerkes, Rührer, Kühler, Belüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr, die vorhanden sind, sind erheblich und beeinträchtigen den Siedlungsbereich, insbesondere aber das Wohnhaus unserer Mandanten bereits jetzt deutlich. Die geplanten Erweiterungen sind nicht mindestens 150 m von der nächstgelegenen Bebauung entfernt und die Behauptung, dass tagsüber 60 Dezibel (A) nachts 45 Dezibel (A) nicht überschritten werden, ist falsch.</p>	<p>Meter entfernt. Das Wohnhaus der Beteiligten Christa und Richard Nürnberger zählt nicht zum Siedlungsgebiet sondern zum Außenbereich.</p> <p>Zum Vorbringen hinsichtlich des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplans wird auf die Ausführungen der Fachstelle Regierung von Mittelfranken unter Pkt. 27.1, Pkt. 9.1 und dem Gutachten Ingenieurbüro Koch verwiesen.</p> <p>Zum Vorbringen naturschutzrechtlicher Belange wie ökologischer Ausgleichsfunktion, Landschaftsbild, Erdwall und Umweltbericht wird auf den Grünordnungsplan und die Ausgleichsmaßnahmen verwiesen.</p> <p>Die BHKW Container mit 400 kW und 190 kW sind im amtlichen Lageplan veraltet als 1 Gebäude dargestellt. Im nun vorliegenden Entwurf vom 12.09.2018 sind die Container so eingezeichnet, wie sie vom Landratsamt Ansbach abgenommen wurden. Der Bauleitplanung baut auf die Grundlage des Lageplanes auf. Das Vermessungsamt muss die Container noch einmessen.</p> <p>Zum Vorbringen hinsichtlich der Beleuchtung wird auf Nr. 23.9 in der Abwägung des Vorentwurfes vom 28.05.2018 verwiesen.</p>
32.2	<p>Die Grundbebauung im nächstgelegenen Siedlungsbereich ist nur 40 m entfernt. Die Behauptung, dies seien mindestens 150 m ist schlicht falsch.</p>	<p>Siedlungsgebiet ist die zusammenhängende Ortsbebauung von Möckenau. Das Wohnhaus des Beteiligten als Altenteiler-Wohnhaus/Betriebsleiterwohnung ist im Außenbereich und demnach nicht im zusammenhängenden Ortsgebiet. Auf 13.1 wird verwiesen.</p>
32.3	<p>Der Antragsteller verwendet die Maschinen und Lagerhallen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Biogasanlage aktuelle als landwirtschaftliche Viehhalle.</p> <p>So werden hier insbesondere bis zu 120 Kälber in der Getreidelagerhalle großgezogen.</p> <p>Hier hat es bereits Beanstandungen beim Wasserwirtschaftsamt und beim Veterinäramt gegeben, da die Tiere nicht tiergerecht gehalten werden und es hier zu erheblicher Lärmemission kommt, eine Mückenplage sich inzwischen entwickelt hat, die das Zumutbare weiter überschreitet und die Gülle der Kälber in den Graben geschwemmt wird und in das Grundwasser gelangt.</p> <p>Die Behauptung, hier sei keine Viehhaltung in den „Maschinen- und Lagerhallen“ enthalten, ist schlichtweg falsch.</p>	<p>Den Sachverhalt der vorübergehenden Nutzung haben die Beteiligten Christa und Richard Nürnberger bereits in deren Schreiben vom 17.7.2018 vorgebracht. Es wird auf 13.1. und 32.1 verwiesen.</p> <p>Unzutreffend ist die Behauptung, die Tiere würden nicht Tiergerecht gehalten. Nach Auskunft des Vorhabenträgers war Herr Dr. Körber und Frau Dr. Hillrichs vom Veterinäramt Ansbach mehrfach am Betrieb und konnten sich ein Bild von der Qualität der Tierhaltung machen.</p>
32.4	<p>Es ist sicherlich auch nicht richtig, dass nur kurzzeitige Schallemissionen bei der Erweiterung auftreten werden.</p> <p>Bei den Größenordnungen sind stundenlange Melk- und Futterzeiten zu erwarten, während derer Maschinen laufen.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass der Antragsteller sich bereits jetzt darum bemüht, die Schallemissionen niedrig zu halten. Im Gegenteil. Die Lärmquellen sind erheblich.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass es sich bei dem Standort um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen handelt.</p>	<p>Es wird auf Nr. 32.1 verwiesen.</p>

	<p>Es trifft auch nicht zu, dass die Planung den übergeordneten Zielen des Landesentwicklungsprogrammes von 2013 und dem Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 nicht entgegen steht.</p> <p>Vielmehr steht dies dem entgegen,</p> <p>Ganz erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen werden verbunden sind mit der geplanten Erweiterung der Landwirtschaft, gerade durch Luftverunreinigungen und Lärm, einschließlich Verkehrslärm. Dieser Verkehrslärm wird sich sehr gravierend auf das Wohnen in dem nahen Siedlungsgebiet auswirken.</p>	
32.5	<p>Es trifft nicht zu, dass der Antragsteller eine effiziente wohnortnahe Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie betreibt.</p> <p>Richtig ist, dass die Milch bis Schwäbisch Hall gefahren wird und der nächste Schlachthof ist in Crailsheim ist. Die Logistik ist erheblich, auch der damit zusammenhängende Verkehr.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen wird steigen.</p> <p>In Frage zu stellen ist, dass durch die Standortwahl die Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinde gesichert werden.</p> <p>Der Antragsteller betreibt keine bäuerliche Landwirtschaft mehr. Es geht sicher nicht darum, die bäuerliche Landwirtschaft des Antragstellers langfristig zu sichern und zu pflegen sowie zu entwickeln.</p> <p>Hier handelt es sich bereits um Agrarindustrie, die gerade vermieden werden sollte.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird durch die Planung, sondern vielmehr zerstört wird. Die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt werden vielmehr durch die Massentierhaltung und durch den erweiterten Verkehr, die Logistik, die Schall- und Luftemissionen beeinträchtigt, nicht bewahrt.</p> <p>Selbstverständlich hat dies keine positive Auswirkung auf eine ökologische Ausgleichsfunktion, im Gegenteil, dies stört diese vielmehr.</p> <p>Es werden auch nicht typische Landschaftsbilder der fränkischen Schichtstufenlandes erhalten, sondern zerstört.</p> <p>Durch einen solchen Massentierhaltungsbetrieb wird die Erholungseignung in dem Ort beeinträchtigt, insbesondere aufgrund der Geruchs- und Schallemissionen.</p>	<p>Nach Auskunft des Vorhabenträgers, trifft es zu, dass die Milch zur 80 KM entfernten Molkerei nach Schwäbisch Hall gefahren wird, es ist neben Crailsheim und Schrozberg derzeit die nächstgelegene Molkerei in unserer Region. Einige weitere Molkereien: Zott Mertigen ca. 90 KM Gropper Bissingen ca. 90 KM Pechtel Schwarzenfeld 126 KM</p> <p>Es trifft auch zu, dass der Schlachthof Crailsheim angefahren wird, neben dem Schlachthof in Erlangen, die Einzigen für unsere Region. Ebenfalls werden Metzgereien in der näheren Umgebung beliefert.</p> <p>Weiterhin wird auf Nr. 32.1 verwiesen.</p>
32.6	<p>Bereits jetzt werden Luftfilteranlagen nicht ordnungsgemäß von dem Antragsteller betrieben, so dass es immer wieder zu Zeiten, wo dann der Stall entlüftet wird, ohne dass der Filter in seiner Funktion hinzugezogen wird, die Siedlung durch Gerüche belastet,</p> <p>Eine natürliche Erholungseignung wird hierdurch deutlich beeinträchtigt.</p>	<p>Nach Auskunft des Vorhabenträgers, ist es unzutreffend, dass Luftfilteranlagen nicht ordnungsgemäß von dem Antragsteller betrieben werden. Es gibt nämlich gar keine Luftfilteranlagen die falsch betrieben werden könnten. Im bestehenden Betrieb gab es nie eine Auflage zum Einbau und zum Betrieb solcher Filter. Erst in der Erweiterung kommen Luftfilteranlagen zum Einsatz, da bisher keine Belastungsüberschreitungen vorliegen.</p>

	<p>Wenn es sich hierbei um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung handelt, ist die Planung des Antragstellers hier schädlich.</p> <p>Es trifft schlicht nicht zu, dass eine Beeinträchtigung nicht besteht.</p> <p>Soweit unter C. 4, der Umweltbericht genannt ist, ist dieser falsch und nicht zutreffend.</p> <p>Das Gutachten berücksichtigt die Wohnsiedlung nicht oder nicht ausreichend, insbesondere die unmittelbar nachbarschaftliche Wohnbebauung unserer Mandanten ist hier nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Beurteilung der Anforderungen zur Luftreinhaltung und schalltechnischen Untersuchungen zur Errichtung des Betriebes sind nicht zutreffend.</p>	<p>Gutachten und Messungen belegen einen ordnungsgemäßen Betrieb.</p>
32.7	<p>2. Einwendungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p>	 <p>Auszug aus dem Grünordnungsplan Bestand vom 12.09.2018 Textstelle auf Seite 5 in der Begründung: <i>...Im Sondergebiet befindet sich die seit 1982 bestehende Hofstelle der Familie Nürnberger mit derzeit 180 Milchkühen, 130 Jungtieren,.....</i> Dies besagt nicht die Anzahl aus der Gründerzeit.</p>
32.8	<p>In 3.3 fehlt die Flurnummer 1006/2, mithin das Wohnhaus unserer Mandanten.</p> <p>Dem Antragsteller ist dieses sehr genau bekannt.</p>	<p>Die angrenzende Fl.Nr. 1005/1 und 991 wurden in der Begründung unter Pkt. 2.1 ergänzt. Das Grundstück mit der Flurnummer 1006/2 ist nicht direkter Angrenzer.</p>
32.9	<p>Zu 4.2 ist das Gutachten als falsch zu monieren, insbesondere auch als unvollständig.</p> <p>Auf Seite 8 unten ist dargestellt, dass das Wohnhaus das zum Betrieb gehörige Betriebsleiterwohnhaus sei. Dies ist nicht zutreffend.</p> <p>Das Wohnhaus ist nicht als Betriebsleiterwohnhaus genutzt und dargestellt.</p> <p>Das Wohnhaus ist im Eigentum unserer Mandanten. Dieses sind von dem Antragsteller aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gedrängt worden.</p> <p>Das Vorhaben ist keinesfalls als „verträglich“ zu bezeichnen. Ein Leben in der Siedlung neben diesem Betrieb ist nicht mehr möglich.</p> <p>Die Werte der Grundstücke werden deutlich sinken.</p> <p>Von einer bäuerlich ausgerichteten Landwirtschaft kann hier im vorliegenden Fall nicht mehr gesprochen werden. Es handelt sich um einen Agrarindustriebetrieb des Antragstellers, der sich mit der Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe schlicht nicht verträgt.</p>	<p>Es wird auf Nr. 32.1 verwiesen.</p>  <p>Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, vom 12.09.2018.</p>

	<p>Auf Seite 13 ist der Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung bzw. zur Autobahn mit mindestens 100 m dargestellt.</p> <p>Zutreffend ist der Abstand von 15 m.</p> <p>Außerdem ist dies so nicht im Plan eingezeichnet.</p> <p>Der Container für das BHKW, 400 KW 9,00 x 3,00 m ist im Plan nicht eingezeichnet, so dass es zu fehlerhaften Beschreibungen des Antragstellers kommt.</p> <p>Ein Freilauf mit Überdachung an der Hofstelle ist nicht vorgesehen bzw. nicht enthalten. Ein solcher kann in der Planung nicht erkannt werden, Aktuell besteht ein solcher nicht.</p> <p>Soweit auf Seite 14 ausgeführt wird, dass die Erweiterung der Zukunftsentwicklung und Stabilisierung einer langfristigen Weiterentwicklung des bäuerlichen Betriebes des Antragstellers dient, trifft dies ebenfalls nicht zu,</p> <p>Es handelt sich hier nicht mehr um einen bäuerlichen Betrieb, der zur Eigenversorgung des Antragstellers dient. Es handelt sich um einen großen Agrarindustriebetrieb des Antragstellers, der von diesem auch nicht mehr selbst bewirtschaftet wird. Er muss hier Personen anstellen, die den Betrieb im Sinne eines Industriebetriebes führen.</p> <p>Ein bäuerlicher Betrieb ist schon lange nicht mehr gegeben.</p>	<p>Die Container sind noch nicht eingemessen. Beide Container sind in den Gutachten am richtigen Standort berücksichtigt worden.</p> <p>Die geplante Erweiterung wird beantragt und ist im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in den Gutachten berücksichtigt und dargestellt.</p>  <p>Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.09.2018.</p>
32.10	<p>Auch ist die Darstellung über die Fahrzeugbewilligungen nicht zutreffend.</p> <p>Hier wird mitgeteilt, dass Lkw-Fahrten viermal pro Monat erfolgen bezüglich Kraftfutter sowie die Fahrten für das Grundfutter etc. und betreffend Schweine sechsmal pro Monat stattfindet.</p> <p>Offensichtlich ist hier übersehen worden, dass täglich der Milch-Lkw an- und abfährt. Dies ist hier zu berücksichtigen.</p> <p>Bereits heute wird die Gülle, die heute schon produziert wird, täglich mit einem Lkw transportiert.</p> <p>Bezüglich der Futterfahrten und dem Tierverkehr wird mindestens viermal pro Tag ein Lkw benötigt. Eine Mischung für die Futterfahrten reicht für eine Mahlzeit nicht mehr aus, so dass bereits hierfür viermal täglich der Lkw fährt. Die Futtermengen müssen auch zum Roboter gebracht werden. Die Verteilung des Futters erfolgt durch den Roboter.</p> <p>Auch hier muss der Lkw an- und abfahren.</p> <p>Die Angaben sind daher alles andere als richtig.</p> <p>Soweit daher dargestellt wird, dass die Fütterung der Tiere voraussichtlich voll automatisch mittels Robotertechnik erfolgen wird, ist auch der Roboter mit Lkw-An- und Abfahrten zu befüllen.</p>	<p>Es wird auf Nr. 32.1 verwiesen.</p>

	<p>Soweit ausgeführt wird, dass in den Ställen keine Medikamente eingesetzt werden, kann dies sicher nicht zutreffen.</p> <p>Kranke Tiere müssen selbstverständlich behandelt werden.</p> <p>Oder sollen diese, wenn sie krank werden sogleich geschlachtet werden?</p> <p>Es trifft nicht zu, dass Lärm- und Geruchsemissionen vermieden werden durch die Bewertung der geplanten Errichtung bzw. Erweiterung der bestellten und baubegleitenden Gutachten.</p>	<p>Siehe Abwägung zum Vorentwurf Nr.18.8:</p> <p>Die Planung der Ställe beinhaltet auch eine gesunde und artgerechte Tierhaltung</p> <p>Es wird vorsorglich kein Antibiotika eingesetzt. Die Kontrollen des Veterinäramtes sind streng und in Zusammenarbeit mit den Tierärzten engmaschig. Nur auf tierärztliche Veranlassung werden Medikamente verabreicht.</p>
32.11	<p>Es trifft auch nicht zu, dass zur Minimierung der Geräuschemissionen gedämmte Silent- Container aufgestellt werden.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass ein solcher gedämmter Silent- Container aufgestellt ist oder wird.</p>	<p>Die technische Ausführung wird durch Messungen untersucht. Die technischen Daten werden im Genehmigungsverfahren und betrieblichen Kontrollen geprüft.</p> <p>Es wird auf Nr. 32.1 verwiesen.</p>
32.12	<p>Es trifft nicht zu, dass Nacht- und Ruhezeiten unbeeinflusst bleiben. Bereits heute wird das ganze Jahr Gärrest abgegeben.</p> <p>Auch die Behauptung, dass die Biomasse aus einem Umkreis von nur rund 5 - 7 km gewonnen werden soll, ist nicht zutreffend, weil dies nicht möglich ist. So viel Fläche ist in diesem Umkreis nicht vorhanden. Das Anfahren von zugekauftem Futtermittel über Lkw's wird der Standard sein müssen.</p> <p>Die Behauptungen sind daher schlicht falsch.</p>	<p>Hierzu wurde schon Stellung genommen, u.a. unter Pkt. 21.2 in der Abwägung zum Vorentwurf vom 28.05.2018.</p> <p>Auszug:</p> <p>Für die anfallende Gülle des Betriebes sind Lieferverträge mit den viehlosen Betrieben in der näheren Umgebung abgeschlossen und geregelt, um so ökonomisch und ökologisch die Nährstoffe und Wirtschaftsdünger einzusetzen.</p> <p>Und auf Nr. 12.8</p> <p>Auszug:</p> <p>Siehe Pkt. 12.3</p> <p>Da die Zeiträume im Jahr, in denen Substrateinbringung aus Gründen des Gewässerschutzes und der Witterung sehr eingeschränkt sind, kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Wie jeder andere landwirtschaftliche Betrieb innerhalb und außerhalb der Gemeinde ist auch der Vorhabenträger darauf angewiesen, dass er an den wenigen Tagen im Jahr unter Ausnutzung der gesetzlichen Regelungen in § 10 Arbeitszeitschutzgesetz (ArbZG) und der guten fachlichen Praxis auch außerhalb dieser Zeiträume Substrat einbringt. Unabhängig davon erklärt sich der Vorhabenträger mit Ausnahme von 15 Arbeitstagen im Jahr bereit, die Substrateinbringung und Gülleausbringung nur zwischen 6 und 22 Uhr durchzuführen.</p> <p>Es wird außerdem auf Nr. 32.1 verwiesen.</p>
32.13	<p>Soweit unter 5.3.3 ausgeführt wird, dass hier Geräuschemissionen möglich sind, Flächen verzehrt eintritt, Lebensräume beeinträchtigt werden und naturschutzfachliche Funktionszusammenhänge zerschnitten werden, das Landschaftsbild, kulturelle Güter sowie Sachgüter und angrenzender Nutzungen mit Bedeutung für die Umwelt entstehen können, so ist dies nicht hinzunehmen.</p> <p>Bezogen auf 5.3.3 und Seite 17, ist davon auszugehen, dass Menschen sehr wohl beeinträchtigt werden durch die Änderung der Beleuchtungsverhältnisse, da natürlich bei einem solchen Agrarindustriebetrieb die Beleuchtung insbesondere in den Wintermonaten sehr deutlich sein wird, auch des nachts muss beleuchtet werden.</p> <p>Die Beeinträchtigung ist gegeben.</p> <p>In Ziffer 5.4.1.1 ist ausgeführt, dass ein Wohnhaus (ehemaliges landwirtschaftliches Betriebsgebäude, Betriebsleiter) unmittelbar</p>	<p>Es wird auf Nr. 32.1 verwiesen.</p> <p>Zum Vorbringen Beleuchtung, siehe Abwägung zum Vorentwurf Nr.23.9:</p> <p>Vorwiegendes Ziel einer nächtlichen Beleuchtung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der damit verbundene Objektschutz. Hierzu wird der Vorhabenträger eine ausreichende Grundausleuchtung seiner Anlage mit energiesparender LED-Technik vornehmen. Der Vorhabenträger wird in den nächsten Jahren rein schon aus Gründen der Energieersparnis die bisherigen verbrauchsstarken Scheinwerfer mit moderner LED-Technik ersetzen. Insgesamt kann jedoch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit aber auch aus Gründen des Arbeitsschutzes bei etwaigen Nachtarbeiten nicht der Forderung nach einem generellen insektenschonenden Gelblicht nachgekommen werden. Diese Forderung wurde auch nicht im Abstimmungsprozess von den entsprechenden Fachstellen vorgebracht.</p>

	<p>westlich neben der Anlage errichtet steht. Dies ist offensichtlich die Wohnbebauung unserer Mandanten.</p> <p>Unter Ziffer 5.4.1.2 wird ausgeführt, dass im landwirtschaftlichen Bereich keine relevanten Schallemissionen zu erwarten seien.</p> <p>Dies trifft nicht zu.</p> <p>Die Tiere werden nicht ausreichend versorgt und schreien tagelang, wie beispielsweise am 06.09.2018 in der Zeit 05:00 Uhr - 13:00 Uhr. Der Antragsteller ist nicht zugegen. Es ist auch kein Mitarbeiter zugegen.</p> <p>Diese schauen nur stellenweise dort vorbei.</p> <p>Bei einer derart erheblichen Massentierhaltung muss unbedingt gewährleistet sein, dass jemand rund um die Uhr vor Ort ist,</p> <p>Die Schallemissionen sind selbstverständlich zu erwarten, nicht nur die Maschinen und durch die Anlagen, sondern auch durch die Tiere.</p> <p>Schlepper und Futtermischwagen sind nicht geräuschlos, ebenso wenig die An- und Abtransporte.</p> <p>Insbesondere muss das Futter zur Automatik gelangen.</p> <p>Die Beeinträchtigung gerade von Nachbarn und der Allgemeinheit durch Schall aus der Tierhaltung ist zu erwarten.</p>	<p>Zum Thema Versorgung und Tierwohl: Nach Auskunft des Vorhabenträgers, ist die Aussage, dass die Tiere nicht versorgt werden unzutreffend.</p> <p>Die Betriebstagebücher werden ordnungsgemäß geführt und dienen u.a. zum Nachweis für Abrechnung der Stunden und Personaleinteilung, sowie für die täglichen Routinearbeiten. Am 06.09.2018 waren der Vorhabenträger selbst sowie 2 weitere Mitarbeiter ab 4:30 Uhr vor Ort. Es wird auf 32.3 verwiesen. Seit Wiederbeginn der Milchproduktion am bestehenden Standort wurde ausschließlich Milch der höchsten Güte (Güteklasse S) erzeugt.</p>
32.14	<p>Auf Seite 19 unter der Biogasanlage ist bereits ausgeführt, dass erhebliche Fahrten nötig sind.</p> <p>Es werden ständig Gärreste transportiert, und zwar zu allen Stellen, mithin „überall hin“ und dies ständig, so dass auch die weiteren Ausführungen nicht zutreffend sind.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass Gärückstände nur bei längeren Arbeitsspitzen ausgebracht werden müssen und es trifft auch nicht zu, dass Gärückstände nur während des Vegetationszeitraums der üblichen landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion entsteht. Dies wird aktuell bereits rund um die Uhr und zwar ständig und jeden Tag transportiert.</p>	<p>Es wird auf Nr. 32.1 verwiesen.</p>
32.15	<p>Bei der geplanten Erweiterung der Biogasanlage und den Tiermastställen sind schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten.</p> <p>Auf Seite 20 wird ausgeführt unter 5.4.1.3, dass ein Erdwall in 2 m Höhe errichtet werden soll. Höhenunterschied vom Betrieb nach Möckenuau beträgt 5,5 m.</p> <p>Es ist daher ein Erdwall mit 2 m nicht ausreichend.</p> <p>Soweit ausgeführt wird, dass die Höhe des Erdwalls dem Ergebnis im Schallschutzgutachten angepasst und errichtet wird und es Hallen und die vorgesehene umlaufende 3-reihige Hecke für den weiteren Schutz sorgen, ist dies ebenfalls falsch, Dies ist gar nicht möglich, dass der Platz vor allem an den Satelliten nicht vorhanden ist, da das zweite BHKW, welches bereits vorhanden ist, nicht eingezeichnet ist.</p>	<p>Es wird auf die vorherigen Punkte verwiesen.</p>

Soweit auf Seite 21 oben ausgeführt wird, dass bei Beschwerden über erhebliche oder unzumutbare Geruchsbelästigungen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Mängeln beim Betrieb der landwirtschaftlichen Anlagen zur Rinder- und Schweinhaltung sowie Biogasanlage getroffen werden, trifft dies bereits jetzt nicht zu.

Unsere Mandanten haben sich bereits seit 2017 an den Antragsteller gewandt, um die Reduktion der bereits heute bestehenden Mückenplage durchzuführen. Dies wird von diesem schlicht nicht gemacht.

Soweit hier das Wasserwirtschaftsamt bereits eingegriffen hat, weil aus der Lagerhalle, in der Nutzungswidrig 120 Kälber aktuell gehalten werden, die Gülle aus dem Hof herausläuft, und in das Grundwasser eindringt, sind von dem Antragsteller nun Maßnahmen vorgenommen worden dergestalt, dass in der Halle Sandsäcke aufgestellt sind, die die Gülle zurückhalten, damit sie nicht herauslaufen kann und sichtbar wird und einmal am Tag kommt ein Mitarbeiter des Antragstellers, der dann die Gülle doch wieder in das Grundwasser einwäscht.

Es wird daher auch nichts getan, um die bereits bestehende Mückenplage zu reduzieren.

Zu 5.4.4.2 ist festzustellen, dass der Schutzwall/die Böschungen nicht durchgehend mit 2,00 m geschüttet ist.

Zu 5.4.5.1 ist festzustellen, dass die Hauptwindrichtung falsch angegeben ist. Gerade bei Schönwetterperioden (Hochdruckgebiet) ist in dem Bereich nur Ostwind festzustellen, also trägt der Wind die Emissionen direkt in die Siedlung.

Soweit unter 5.4.5.2 ausgeführt ist, dass eine Verminderung von Emissionen durch die Wärmenutzung erreicht werden kann, ist dies falsch, Selbstverständlich ist die Wohnbebauung hier deutlich betroffen und beeinträchtigt.

Die Geruchsemission ist erheblich bereits heute bei dem bestehenden Schweinstall. Es trifft daher nicht zu, dass die Schweinställe die Werte des Gutachtens (Ing. Koch) einhalten. Auch wird der Luftwäscher, soweit hier ein solcher als Einbau vorgeschlagen wird von dem Antragsteller nicht zutreffend betrieben.

Unter 5.4.6 ist ausgeführt, dass die Bepflanzung im Geltungsbereich fortgeführt wird, Blühstreifen, Hecken und Streuobst Platz finden werden, die geforderte umlaufende 3-reihige Hecke umgesetzt werden wird, Dies kann nicht zutreffend sein, da an den Stellen, wo dies sein müsste, Gebäude eingezeichnet und vorhanden sind.

Es ist gar kein Platz für eine solche Hecke und Bepflanzung.

Die Wechselwirkungen des Bodens betreffend den Menschen ist auch zutreffend in 5.4.8.1 mit ja beschrieben.

Die Beeinträchtigung ist erheblich. Mit Schutzgüter von Menschen, nämlich dem Boden ist

	<p>die Beeinträchtigung vorhanden. Auch das private Eigentum wird erheblich belastet. Bezogen auf den Grünordnungsplan, Maßnahmenplan des Bau-Dipl.-Ing. (FH) Michael Merkel vom 10.02.2018 mit der Ergänzung vom 25.05.2018 ist festzustellen, dass das BHKW fehlt. Ebenso ist festzustellen, dass der „Schlauch“ aus dem Bebauungsplan raus muss, da man sonst starke Emissionen zu erwarten hat. Zu beanstanden ist hinsichtlich des Vorhaben- und Erschließungsplans, dass der Kälberstall an der vorgesehenen Stelle keinesfalls platziert werden darf, ebenso der Schlauch des Grundstückes in Richtung der Siedlung Möckenau. Dies ist nicht erforderlich, dies hinauszuziehen.</p> <p>Damit ist das Eck Richtung der Möckenau-schen Siedlung, welches hinausgezogen wird an der Fläche zwischen Flurnummer 1006/1 und 990 gemeint. Auf der Flurnummer 990 ist der „Schlauch“ keinesfalls mit abzunehmen. Der Kälberstall könnte richtigerweise im hinteren Bereich hinter dem Milchviehstallneubau auf der Flurnummer 1001 geplant werden hinter dem Fahrsilo. Dann würde die Mückenplage und die Geruchsbelästigung deutlich weniger beeinträchtigt werden. Um die Emissionen halbwegs in Grenzen zu halten, müsste der Kälberstall an anderer Stelle geplant werden und auch dieser „Grundstücksteil als Schlauch bezeichnet“ entfernt werden. Vor diesem Hintergrund ist dem Vorhaben nicht stattzugeben, ...“</p>	
		Abstimmungsergebnis: 7 zu 4

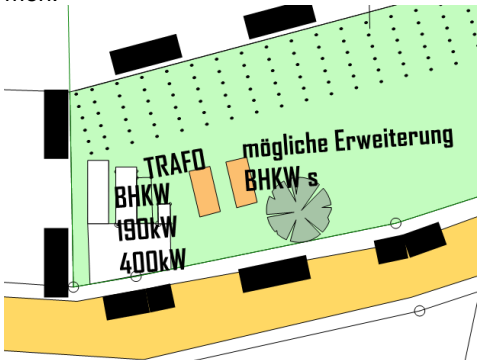
33	Beteiligte: Stand: 05.09.2018	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Uz: P-2018-71-1_S6 Dr. Jochen Haberstroh
	Stellungnahme	Bemerkung
33.1	<p>Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Gde. Oberdachstetten, Lkr. Ansbach: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Zuständiger Gebietsreferent: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Markus Huber</p> <p>„...wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen. In der Nähe des Planungsgebiets befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgendes Baudenkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möckenau 1: Scheune, Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach, 1724 (bez.), Westseite später in Sandstein massiv erneuert. 	<p>Die Scheune ist abgerissen.</p> <p>Die Stellungnahmen zur 1. und 2. Auslegung des Entwurfs wurden klargestellt und der Abbruchbescheid wurde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege geschickt.</p> <p>Benanntes Objekt wurde mit denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis zum Abriss freigegeben.</p> <p>AZ: 2015/0048-SG41, Landratsamt Ansbach vom 01.10.2015</p>

	<p>Wir bitten um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung in Begründung und ggf. Umweltbericht.</p> <p>Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 – 6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderung im Nähebereich des Denkmals gelten die Bestimmungen der Art. 4 – 6 DSchG.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

34	<p>Beteiligte: Stand: 07.09.2018</p>	<p>Markt Lehrberg Bauamt/Liegenschaften/ Personalverwaltung Hr. Sascha Lindenmeyer</p>
	Stellungnahme	Bemerkung
34.1	<p>„...der Marktgemeinderat Lehrberg hat die im Betreff genannte Angelegenheit in seiner Sitzung vom 03.09.2018 behandelt und beschlossen keine Einwände zu erheben. ...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

35	<p>Beteiligte: Stand: 06.09.2018</p>	<p>Gerhard Wiltschka, Christa Feodarow</p>
	Stellungnahme	Bemerkung
35.1	<p>Stellungnahme zum ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans ‚Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau‘ vom 20.07.2018</p> <p>„... wir haben den ausliegenden Entwurf vom 20.07.2018 geprüft. Hierzu einige Anmerkungen:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.2	<p>Die Gemeindeverbindungsstraße Möckenau – Mitteldachstetten ist nicht ausschließlich als Ausweichstrecke im Rahmen des NorA-Verbundes und als der Erholung dienender Radweg, wie unter 5.4.6.1 des Bebauungsplanes dargestellt, zu sehen, sondern nach wie vor seitens der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Radwanderweg 15309 kartiert. Bei dem in den Planungsunterlagen angeführten Bibertalweg handelt es sich um einen Fernradwanderweg. Im gesamten Ortsbereich einschließlich der Planungsflächen wäre des-</p>	<p>In der Begründung wird auf die Radwege hingewiesen, siehe Pkt. 14.1. Zum Vorbringen hinsichtlich Geschwindigkeitsbegrenzung verweisen wir auf den Pkt. 12.14 in der Abwägung zum Vorentwurf vom 28.05.2018.</p>

	halb im Hinblick auf eine sinnvolle Verkehrsberuhigung beispielsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Betracht zu ziehen.	
35.3	Die Bestandsanlagen werden derzeit von weißstrahlenden Scheinwerfern ausgeleuchtet. Der Stand der Technik ist jedoch bei Straßenbeleuchtung und Beleuchtung von Anlagen insektenschonende Beleuchtung in der Leuchtfarbe orange. Bei der aktuellen Beplanung des Vorhabens ‚Gewerbepark Oberdachstetten-West‘ wird genau dies explizit vom Planer gefordert:	Hier verweisen wie auf den Pkt. 35.4.
35.4	<p>5. Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung</p> <p><u>Maßgabe</u></p> <p>Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV- armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf - Niederdrucklampen) zugelassen. Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss vertikal nach unten gerichtet werden (maximale Abweichung des Lichtkegels 10° von der Vertikalen). Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Die maximale Masthöhe entspricht der Traufhöhe der Gebäude.</p> <p><u>Erläuterungen</u></p> <p>Die Maßgaben sind erforderlich, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 13 und die Bewohner des örtlich angrenzenden Wohngebietes vor zusätzlicher Ausleuchtung der Landschaft und direkte Blendung durch künstliches Licht zu schützen und um die Wirkung auf nachtaktive Insekten möglichst gering zu halten. Hierzu ist die Außenwirkung von künstlicher Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p><u>Hinweise zur Beleuchtung</u></p> <p>Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollte grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendigen Flächen und Wege und die dort notwendige Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen hinaus sollte vermieden werden.</p> <p>Eine Umsetzung dieses Standards auch für die vorliegende Gesamtanlage sollte selbstverständlich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier wird auf den Pkt. 23.9. der Abwägung des Vorentwurfes vom 28.05.2018 verwiesen.</p> <p>Weiterhin wird nach neusten Erkenntnisstand gebaut und demzufolge neuste Technik verwendet, die Beleuchtung wird fachgerecht und dem Standort und betriebsbedingten Einsatz entsprechend ausgewählt, weiterhin werden die Forderungen des Arbeitsschutzes, sowie der Straßenverkehrsordnung beachtet und erfüllt. Die Leuchten müssen eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Die Lichtkegel sind nach unten gerichtet. Die Beleuchtungen dürfen 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen werden so gering wie möglich gehalten.</p>
35.5	<p>Der Maßnahmenplan zum Grünordnungsplan weist an den markierten Stellen Grünflächen aus:</p> <p>Diese sind laut Plan zu blütenreichen Saumstreifen zu entwickeln.</p>	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden alle zukünftigen Bebauungen beschrieben. Im nun folgenden Entwurf werden alle geplanten Anlagen eingearbeitet. Alle nicht genutzten Flächen sollen begrünt werden. (Siehe auch Pkt. 14.1)</p>
35.6	<p>Im Bebauungsplan sind in diesen Bereichen allerdings Baugrenzen als Vorhaltflächen eingetragen:</p> <p>Dieser Konflikt mit dem Grünordnungsplan ist widersprüchlich und bedarf der Klärung. Sollten hier im Rahmen der Baugrenzen künftige bauliche Erweiterungen angedacht sein, ist</p>	<p>Die festgesetzte Baulinie ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zwingend einzuhalten, außerhalb dieser Grenzen darf nicht gebaut werden.</p>

	<p>die Darstellung der Grünflächen entsprechend als bebaubare Fläche (lt. Legende in orange) anzupassen. Gegebenenfalls sind die die markierten Baugrenzen auf die bereits beplanten zu bebauenden Flächen zu reduzieren. Dieser Sachverhalt hat auch Auswirkungen auf die Ermittlung und Bewertung der Eingriffsflächen (GRZ) im Grünordnungsplan und ist dort entsprechend anzupassen. Aus den Planungsunterlagen geht auch nicht hervor, worin eine künftig geplante Bebauung dieser durch Baugrenzen umfassten Grünflächen bestehen soll. Um die langfristige Gültigkeit des Flächennutzungsplanes zu gewährleisten und künftige Missverständnisse auszuschließen, ist eine Darlegung geplanter Baumaßnahmen in diese Bereiche erforderlich.</p>	
<p>35.7</p>	<p>Das beige stellte Schallschutzgutachten lässt leider nicht erkennen, dass bei der Betrachtung auch die vom Bayernatlas ausgewiesene Höhendifferenz von über 5m bei der Festlegung der Höhe des Schutzwalles berücksichtigt wurde.</p> <p>Soll ein solcher Schutzwall nicht nur rein theoretische Vorgaben erfüllen, sondern tatsächlich seiner Bestimmung gemäß wirksam sein, ist der Geländeverlauf sicher zu berücksichtigen, um Schalleintrag auf unseren Lebensbereich zu vermeiden.</p> <p>Eine kurzzeitige, punktuelle Einwirkung von ortsüblichem Lärm stellt sicher kein Problem dar, eine dauerhafte Exposition wird jedoch zu tinnitusähnlichen Effekten führen und ist nicht tolerierbar. Betrachtet werden im Gutachten nur die neu geplanten BHKW (Erweiterung). Die beiden Satelliten-BHKW am Ortsrand von Möckenu (Bestand – bereits vermessen) liegen ebenfalls im Bereich des Flächennutzungsplans. Möglicherweise auftretende Wechselwirkungen und Summeneffekte von Bestandsanlagen und Erweiterungen vor allem im Hinblick auf tieffrequente Geräusche werden im Gutachten nicht näher betrachtet.</p>	<p>Im Entwurf vom 10.09.2018 wurde die Stellungnahme wie folgt berücksichtigt:</p> <p>4.3 TÜV SÜD, Immissionsschutz-Gutachten Die TÜV Süd Industrie Service GmbH erstellte am 15.05.2018 ein Gutachten - Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Unter Berücksichtigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde der Bestand und die Erweiterungen schalltechnisch untersucht. Zusammenfassend ist die geplante Erweiterung unter diesen Voraussetzungen genehmigungsfähig. Das Gutachten betrachtet alle Geräusche in Vollast und die Messprüfung bei Inbetriebnahme wird unter Vollast durchgeführt.</p>
<p>35.8</p>	<p>Der Grünordnungsplan sieht zwischen FINr. 991 und 990/1 Gehölz-/Heckenpflanzung vor. Im Plan dargestellt ist hier ein BHKW sowie eine Trafostation. Der Abstand zwischen der FINr. 991 und dem benachbarten Container soll laut Bebauungsplan (M 1:1000) etwa 6 m betragen:</p> <p>Dies entspricht in keinsten Weise der Situation vor Ort. Tatsächlich stehen hier zwei Container und die Wartungstüren öffnen in Richtung FINr. 991. Der Abstand Container-Grundstücksgrenze beträgt nur etwa 1,5 m. Die im Maßnahmenplan geforderte Bepflanzung wird unter diesen Umständen nicht realisiert werden können.</p> <p>Um die Platzverhältnisse entsprechend der Grünordnungsplanung wieder herzustellen, wäre dann ja der Hinzuerwerb eines Streifens mit 4,5m Breite von FINr. 991 erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>  <p>Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.09.2018. Die Container sind noch nicht eingemessen. Beide Container sind in den Gutachten am richtigen Standort berücksichtigt worden. Im amtlichen Lageplan befindet sich noch die alte Bebauung. Grundstückserwerb oder Abstandsflächenübernahme wird nicht in diesem Verfahren behandelt.</p>
<p>35.9</p>	<p>Bei einem Verzicht auf die geforderte Bepflanzung in diesem Bereich sind dann die Außengrenzen des Flächennutzungsplans</p>	<p>Außengrenzen werden beibehalten. In diesem Bereich ist wegen der Revisionsöffnung keine Bepflanzung möglich.</p>

	(auch im Hinblick auf die ungeklärten Baugrenzen) entsprechend anzupassen:	Eine Eingrünung als 3-reihige Hecke wird da, wo es möglich ist, ergänzt.
		Abstimmungsergebnis: 7 zu 4

36	Beteiligte: Stand: 06.09.2018	Bayerischer Bauernverband Unser Zeichen: Ei-55 4 Herr Jürgen Eisen
	Stellungnahme	Bemerkung
36.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 2. Änderung Flächennutzungsplan Oberdachstetten und und Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ Beteiligung Träger öffentlicher Belange u. a. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>„...mit Schreiben vom Mail vom 31.07.2018 hat uns das Planungs- und Kreativbüro Haßelbacher aus Neustadt/Aisch erneut Unterlagen zu o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Die überplanten Flächen werden derzeit vom Bauherrn landwirtschaftlich genutzt und befinden sich in dessen Eigentum.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 26.01.2018 und 20.07.2018 ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

37	Beteiligte: Stand: 11.09.2018	Landratsamt Ansbach Unser Zeichen 610-20/21 SG 41 Frau Sand
	Stellungnahme	Bemerkung
37.1	<p>Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ sowie 2. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Satzung (i.R.) Flächennutzungsplan mit Begründung (i.R.) Luft- und Lärmschutzgutachten, saP (i.R.) 1 Stellungnahme - Immissionsschutz – 1 Stellungnahme - Techn. Umweltschutz –</p> <p>„...das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Herr Rathjen - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Frau Flemming -Techn. Umweltschutz - Sachgebiet 44:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Herr Körber - Immissions- und Naturschutzrecht - Sachgebiet 42:</u></p>	<p>Es fand am 21.09.2018 eine Besprechung im Landratsamt statt.</p> <p>Beteiligte: Landratsamt: Frau Schock Frau Flemming Herr Rathjen Später Herr Weber Vorhabenträger: Herr Nürnberger Herr Auer Frau Haßelbacher</p> <p>Die Stellungnahme vom 11.09.2018 wurde in allen Punkten erörtert.</p> <p>Der nun vorliegende Entwurf berücksichtigt die Einwendungen.</p> <p>Das Immissionsschutz-Gutachten zur Luftreinhaltung vom 05.10.2018 ist vom Ingenieurbüro Koch angepasst worden.</p> <p>Die saP wird angepasst. <i>CEF-Maßnahme zur Förderung der Feldlerchen-Population im Rahmen des Bebauungsplanes werden auf Fl.Nr. 187, Gemarkung Mitteldachstetten geschaffen.</i> (CEF continuous ecological functionality-measures: Übersetzung: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p>

	<p>Bitte Stellungnahme des Sachgebietes 44 - Techn. Umweltschutz - beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen. ...“</p>	<p>Frau Flemming ist mit diesem Standort einverstanden.</p> <p>Die geforderten Änderungen des Landratsamtes, insbesondere die Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde führte in dem nun vorliegenden Entwurf zu wesentlichen Anpassungen. Auch weitere nachfolgende Ausführungen des Landratsamtes erfordern an verschiedenen Stellen in redaktioneller oder fachlicher Hinsicht die erneute Auslegung.</p> <p>Die Änderungen sind im neuen Entwurf vom 12.09.2018 eingearbeitet.</p> <p>Es erfolgt daher eine Beschlussfassung über die erneute Auslegung unter Begrenzung der Einwendungen auf die vorgenommenen Änderungen. Es wird auf die Beschlussfassung am Ende der Abwägung verwiesen.</p>
37.2	<p>Landratsamt Ansbach SG44 Technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)</p> <p>Über das SG 42 z.K.</p> <p>An das SG41 Frau Sand im Hause</p> <p>Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“ sowie 2. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Anlagen: Heftung in Rückgabe</p> <p>Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Immissionsschutz (SG 44)</p> <p>Die Gemeinde Oberdachstetten plant im Osten von Möckenu die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“.</p> <p>Zu den Themengebieten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, UVP und zur Thematik gemeinsame Anlage verweise ich auf die Stellungnahme des SG 42 (Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>In dieser fachtechnischen Stellungnahme wird ausschließlich auf den Lärmschutz und die Luftreinhaltung eingegangen.</p>	<p>Es wird hierzu und im Übrigen auf die Ausführungen in Nr. 37.1 verwiesen.</p>
37.3	<p>Lärmschutz:</p> <p>Dem Bebauungsplan liegt eine schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd vom 15.05.2018 Bericht - Nr.: F18/128-LG vor. In diesem Gutachten wurde anhand schalltechnischer Prognoseberechnungen die von dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der geplanten Erweiterung ausgehenden und an den maßgeblichen Immissionsorten wirksamen Geräuschemissionen ermittelt.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Für die schalltechnische Betrachtung der Gesamtlärmsituation wurde die lärmtechnische</p>	<p>Das Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung vom TÜV Süd wird angepasst.</p>

	<p>Vorbelastung durch die Berücksichtigung bereits vorliegender Messungen berücksichtigt. Aus den Werten der Vorbelastung und den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten wurden die für die Erweiterung noch möglichen Immissionsrichtwertanteile nachts berechnet. Danach wurde überprüft, ob die Erweiterung diese noch zur Verfügung stehenden Anteile einhalten kann.</p>	
37.4	<p>Immissionsorte: Als relevante Immissionsorte wurden zwei Wohnhäuser betrachtet.</p> <p>Immissionsort 1 Wohngebäude Möckenau 4 Fl.-:1006/1 Immissionsort 2 Wohngebäude Möckenau 5 Fl.:991</p> <p>Da für die oben genannten Grundstücke kein Bebauungsplan existiert, wurden sie entsprechend ihrer Nutzung nach Nr. 6.1 d (Kern-, Dorf-, Mischgebiet) der TA Lärm eingestuft.</p> <p>Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung:</p> <p>Tags: Im Beurteilungszeitraum Tag nennt die TA Lärm um je 15 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte als in der Nacht. Die Emissionen aus Biogasanlage, Satelliten BHKW und Kleinbiogasanlagen sind kontinuierlich und daher am Tag und in der Nacht identisch. Lediglich der Fahrverkehr stellt im Beurteilungszeitraum Tag eine zusätzliche Lärmquelle dar. Es wird vom Gutachter ausgeschlossen, dass durch diese zusätzlichen Ereignisse am Tage (2 interne Transporte zur Fütterung, Radladerfahrten am geplanten Silo, 4 bis 6 mal Anlieferung zur Kraftfutteranlieferung) einer Erhöhung der Beurteilungspegel in einer Größenordnung von 15 dB(A) verursacht wird.</p> <p>Nachts: Somit wurde für die Nachtzeit von einem durchgehenden Betrieb ohne Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände ausgegangen. Betrachtet wurde dabei entsprechend der TA Lärm die lauteste Nachtzeit.</p> <p>Mit den unter Punkt 6 des Gutachtens angegebenen Ausgangsdaten und den Schallemissionsdaten berechnen sich für die Nachtzeit für die Erweiterung Beurteilungspegel von 35,2 dB(A) (Möckenau 4) bzw. 33, 1 dB(A) (Möckenau 5). Die vorab berechneten vorhandenen Kontingente von 43,3 dB(A) bzw. 43, 6 dB(A) werden gemäß dem Gutachten nicht erreicht.</p> <p>Beurteilung des SG 44 Technischer Umweltschutz: Mit der Vorgehensweise des Gutachters besteht Einverständnis. Es handelt sich bei dem Gutachter um einen anerkannten Gutachter. Bestandteil der Berechnungen sind Vorgaben bzw. Ausgangsdaten wie z.B. (Innenpegel im Container der neuen BHKW, Schalldämmung der Container, Schalleistungspegel der Zu- und Abluftöffnungen der Container, Schalldämpfer an den Abgaskaminen usw.) Diese Bedingungen werden im Gutachten unter 6.4 dargestellt. Entsprechende Vorgaben aus dem Gutachten werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG als Auflage im Bescheid festgelegt.</p>	<p>Das Gutachten vom TÜV Süd wird überarbeitet und wird in der Begründung unter 4.3 aufgeführt.</p> <p>Fazit: Die Auflagen der Genehmigung werden erfüllt.</p>

	<p>H.E. sollte es ausreichend sein, das Gutachten und somit die Vorgaben aus den Gutachten zum Bestandteil des BPL zu machen. Hinzuweisen ist noch darauf, dass das Gutachten davon ausgeht, dass in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) <u>keinerlei</u> Fährverkehr auf dem Grundstück stattfindet. Diese Einschränkung sollte h.E. dann auch im Bauleitplanverfahren explizit festgelegt werden.</p>	
37.5	<p>Landratsamt Ansbach SG 44 Technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)</p> <p>Luftreinhaltung</p> <p>Vorgelegt wurde der Entwurf eines Immissionsschutzgutachtens des Ingenieurbüros Koch vom 20.04.2018. Da es sich lediglich um einen Entwurf handelt, und in dieser Stellungnahme einige Anmerkungen zum Gutachten gemacht werden, ist eine nochmalige Vorlage des dann endgültigen Gutachtens notwendig. Folgende Betriebseinheiten mit folgenden Tierplatzzahlen wurden im Gutachten berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Milchviehstall Neubau 600 Milchviehplätze 2. Melkzentrum neu 100 Milchkühe bzw. Kalbinnen 3. Kälberstall neu 100 Kälber 4. Mastschweine Stall neu 2.600 Mastschweine 5. Mastschweine Stall 675 Mastschweine und Ferkelaufzucht 1.800 Ferkelaufzuchtplätze 6. Kälber-,Fresser-,Milchviehstall 120 Jungviehplätze 7. Kuhstall 200 Jungviehplätze <p>Berücksichtigt wurden neben den Emissionen der Tierhaltungen auch die Emissionen der bereits bestehenden Biogasanlage mit seinen Satellitenanlagen sowie die neu hinzukommende Kleinbiogasanlage. Die Standorte der einzelnen Ställe kann folgendem Plan entnommen werden (Quelle Abbildung 1 des Gutachtens vom 20.04.2018). Die nicht rot hinterlegten Anlagenteile bestehen bereits. Die rot hinterlegten Anlagenteile weisen den geplanten Endstand auf.</p>	<p>Das Immissionsschutz-Gutachten zur Luftreinhaltung vom Ingenieurbüro Koch vom 05.10.2018 ist angepasst.</p>
37.6	<p>Landratsamt Ansbach SG 44 Technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)</p> <p>Auffällig ist hier, dass die Satelliten - BHKW nicht eindeutig gekennzeichnet sind. Dies ist im Übrigen auch im Entwurf des Bebauungsplanes vom 20.07.2018 so. Gemäß diesen Plänen würden sich die Satelliten- BHKW <u>nicht</u> in dem Rot hinterlegten Sondergebiet befinden. Die Pläne sind entsprechend zu ändern.</p> <p>Dem Gutachten zur Luftreinhaltung ist ein Emissionsquellenplan beizulegen, aus dem durch Nummerierung der entsprechenden Quellen die Angaben im Text eindeutiger zugeordnet werden können. So sind z.B. die Standorte der einzelnen BHKW (am Standort der Biogasanlage sowie die Satelliten- Anlagen) deutlicher darzustellen. Es ist zu prüfen ob die in Tabelle 12 des Gutachtens angegebenen Emissionsquellen den tatsächlichen Stand</p>	<p>Die Satelliten Standorte wurden eindeutig dargestellt.</p>

	<p>(auch geplanten) entsprechen. Hier wäre dann eine entsprechende Nummerierung hilfreich.</p> <p>Auftrag des Gutachters war es zu klären, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es durch das geplante Sondergebiet zu erheblichen Belästigungen durch die Entstehung <u>geruchsintensiver Stoffe, Gesamt- und Schwebstaub sowie Bioaerosolen</u> in Bezug auf die vorhandene Wohnbebauung kommen kann. 2. Zusätzlich sollte die mögliche Belastung der vorhandenen Biotope in den benachbarten FFH - Gebieten in Bezug auf die Entstehung von Ammoniak durch die Tierhaltung und den daraus resultierenden Stickstoffniederschlägen bewertet werden. <u>Zu den Auswirkungen auf die benachbarten Biotope verweise ich auf die Stellungnahme des Naturschutzes.</u> <p>Immissionsorte: Die betrachteten Immissionsorte können der Abbildung 4 und der Abbildung 5 des Gutachtens entnommen werden:</p>	
37.7	<p>Landratsamt Ansbach SG 44 Technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)</p> <p><u>Anmerkung zu Abb. 5</u> Hier fällt auf, dass die bestehenden Satelliten - BHKW im Osten von Möckenau mit in den Siedlungsbereich eingezeichnet sind. Diese BHKW sind aber Teil des SO. Dies könnte zu Missverständnissen führen und ist zu ändern.</p>	Das Immissionsschutz-Gutachten zur Luftreinhaltung vom Ingenieurbüro Koch vom 05.10.2018 ist angepasst.
37.8	<p>Landratsamt Ansbach SG 44 Technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)</p> <p>Einstufung der Immissionsorte: Die in Abbildung 5 (oben) dargestellten Immissionsorte (IO 1 bis IO 6) werden alle vom Gutachter als Außenbereich eingestuft. Die Einstufung der Immissionsorte wird nicht vom SG 44 Technischer Umweltschutz durchgeführt. Hier ist die Gemeinde bzw. das SG 41 gefragt. Diese Einstufung wird insbesondere beim IO 6 und der Beurteilung der Geruchsproblematik eine Rolle spielen (siehe weiter unten).</p>	---
37.9	<p><u>Beurteilungsgrundlage Geruch:</u> Nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft kann der erforderliche Mindestabstand gegenüber Wohnbebauung unterschritten werden, wenn entweder eine Abgasreinigungseinrichtung installiert wird oder aber primärseitig Emissionsminderungsmaßnahmen angewandt werden. Die durch die Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mit Hilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen. Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen wird die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen. Nach der GIRL liegen erhebliche Belästigungen im Sinne des § 4 BImSchG vor, wenn je nach Gebietseinstufung ein bestimmter festgelegter Immissionswert überschritten wird. Als Immissionswerte sind in der Nr. 3.1 der GIRL folgende Werte genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Wohn-/ Mischgebiete 0,10 • Für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 • Für Dorfgebiete 0,15 	---

	<p>Für Außenbereiche bzw. Grenzbereiche sieht die GIRL noch höhere Werte vor (siehe weiter unten).</p> <p>Ergebnis des Gutachtens: Die Ergebnisse der durchgeführten Geruchs - Immissionsprognose können der Abbildung 12 und 13 sowie der Tabelle 14 des Gutachtens entnommen werden.</p>	
37.10	<p>Allgemeine Wohngebiete: Wie der Tabelle entnommen werden kann,</p> <p>werden an allen maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten.</p>	---
37.11	<p>Dorfgebiete: Wie der Tabelle entnommen werden kann, werden an allen maßgeblichen Immissionsorten in den Dorfgebieten die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten.</p>	---
37.12	<p>Außenbereiche (außer Außenbereich 2) Die Immissionsorte 1 bis 5 befinden sich alle innerhalb des Ortsteiles Möckenau. H.E. ist eine Einstufung als Außenbereich zumindest angreifbar. Hierzu sollte eine Stellungnahme der Gemeinde evtl, nach Rücksprache mit der Abteilung für Bauleitplanung am LRA Ansbach erfolgen. Da allerdings auch die für Dorfgebiete einzuhaltenden Richtwerte und die Werte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden, bestehen aus fachtechnischer Seite auch keine Bedenken, wenn diese Immissionsorte von der Gemeinde als Dorfgebiet eingestuft werden.</p>	<p>Schreiben der Gemeinde vom 19.09.2018: <i>.....bezugnehmend auf die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach vom 11.09.2018 zur Bauleitplanung Möckenau möchten wir zur Anmerkung von Herrn Rathjen – Immissionsschutzrecht, bezüglich des Immissionsortes Wohnhaus FINr 1006/1 Gemarkung Mitteldachstetten folgendes mitteilen:</i></p> <p><i>Mit Bauantrag vom 26.02.2001 hat Herr Richard Nürnberger auf der FINr 1006/1 einen Wohnhausneubau beantragt. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2001 und der gemeindlichen Stellungnahme vom 20.03.2001 wurde festgestellt, dass das Vorhaben im Außenbereich (Gebietsart nach BauNVO: Fläche für Landwirtschaft) liegt. Im Februar 2005 wurde zu dem genannten Bauantrag ein Tekturplan vorgelegt. Die Baugenehmigung für das Vorhaben im Außenbereich erfolgte durch Bescheid des Landratsamtes vom 12.04.2005. Wir verweisen auf die beim Landratsamt unter der Bauantragsverzeichnis-Nr. 449/01 bzw. 161/2005 geführten Bauantragsunterlagen.....</i></p>
37.13	<p>Außenbereich 2: Beim Immissionsort 2 (Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flurnr. 1006/2) handelt es sich nach Angabe des Gutachters um eine dem Betrieb zugehörige Betriebsleiterwohnung. Diese Einstufung war sicherlich zu einer Zeit, als der landwirtschaftliche Betrieb an dieser Stelle aufgebaut wurde, auch korrekt. Nunmehr kann diese Einstufung wohl nicht mehr aufrechterhalten werden. Inwieweit dieser Immissionsort immer noch als Betriebsleiterwohnung zu beurteilen ist, ist zu prüfen. H.E. handelt es sich um ein Immissionsort wie jeder andere auch.</p> <p>Wenn es sich, wie hier auch vermutet, nicht um eine Betriebsleiterwohnung handelt, wäre in einem zweiten Schritt zu klären, welchen Schutzcharakter dieser Immissionsort genießt. Hierzu verweisen wir auf die Festlegungen in der GIRL und insbesondere auf die dazugehörigen Begründung und Auslegungshinweise. Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht immer sachgerecht. Deren detaillierten Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsimmisionen wieder. Bei der Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. In speziellen Fällen sind auch andere Zuordnungen möglich. So sind z.B. im Außenbereich Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe.</p>	<p>Das Immissionsschutz-Gutachten zur Luftreinhaltung vom Ingenieurbüro Koch vom 05.10.2018 ist angepasst.</p>

	<p>Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen, (siehe Auslegungshinweisen zur GIRL)</p>	
37.14	<p>Entsprechend den Berechnungen wird am Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flurnr. 1006/2 eine belästigungsrelevante Kenngröße von 16 % berechnet. Der Wert liegt somit knapp über den Wert von 15 % der für Dorfgebiete vorgesehen ist, allerdings weit unter einem Wert von 25 % der üblicherweise für Außenbereiche herangezogen wird. Der Immissionsort Wohnhaus Flurnr. 1006/2 ist von der Gemeinde bzw. von der Baubehörde eindeutig einzustufen. Wenn dieses Wohnhaus als MD eingestuft wird, ist der Immissionsrichtwert überschritten. Wenn der Immissionsort als Außenbereich bzw. sogar als Betreiberwohnung eingestuft wird, gelten die oben gemachten Äußerungen.</p>	<p>Das Immissionsschutz-Gutachten zur Luftreinhaltung vom Ingenieurbüro Koch vom 05.10.2018 ist angepasst. Siehe auch Nr. 13.2.</p>
37.15	<p><u>Ammoniak / Stickstoffdeposition</u> Die Ammoniakbelastung können der Abbildung 14 im Gutachten entnommen werden. Zur Beurteilung der Emissionen verweise ich auf die Stellungnahme des Naturschutzes.</p>	---
37.16	<p><u>Bioaerosole</u> In Abbildung 11 ist der nach LAI - leitfadenerforderliche Mindestabstand für Bioaerosole eingetragen. Gemäß Aussage des Gutachters befindet sich innerhalb dieses Abstandes kein relevanter Immissionsort. Dies ist nicht korrekt. Innerhalb des in Abbildung 11 befindlichen Umkreises befindet sich auf dem Grundstück Flurnr. 1006/2 ein Wohnhaus. Infolgedessen ist vom Gutachter der Ablauf des Prüfungsumfanges (siehe Anhang 1 des LAI Leitfadens und Seite 17 des Gutachtens) weiter zu verfolgen. Zu diesem Punkt sind vom Gutachter weitere Aussagen zu machen.</p>	<p>Das Immissionsschutz-Gutachten zur Luftreinhaltung wurde um den Prüfungsumfang ergänzt.</p>
37.17	<p><u>Gesamtstaub</u> Gemäß den Berechnungen des Gutachters errechnet sich für den Gesamtbestand ein maximaler Gesamtstaubemissionsmassenstrom von 0,249 kg/h. Da die Bagatellmassenströme für diffuse Emissionsquellen überschritten werden, wurde die Zusatzbelastung an Schwebstaub für die geplante Anlage berechnet. Das Ergebnis kann der Abbildung 17 im Gutachten entnommen werden. Gemäß den Berechnungen kann der zulässige Immissionswert an Schwebstaub deutlich eingehalten werden.</p>	---
37.18	<p><u>Nr. 5.4.7.1 TA Luft. (Stand der Technik)</u> Neben den bisher beschriebenen Immissionsberechnungen sieht die TA Luft unter Nr. 5.4.7.1 einige bauliche und betriebliche Anforderungen vor. Die Bedingungen sind auf Seite 6 des Gutachtens dargestellt, und werden im Genehmigungsverfahren zum BImSchG geprüft bzw. im BImSchG - Bescheid als Auflage festgelegt.</p>	<p>Die Auflagen der Genehmigungsbehörde werden beachtet und erfüllt.</p>
37.19	<p><u>Fazit</u> Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Eingangsgrößen im Gutachten entsprechen den entsprechenden Vorgaben. Beim Gutachter handelt es</p>	---

	sich um einen öffentlich best. u. beeid. Sachverständigen der Regierung von Oberbayern für die Beurteilung von landwirtschaftlichen Anlagen und Geruchsimmissionen. Die Vorgehensweise des Gutachters ist Standard. Die der Berechnung zu Grunde liegenden Ausgangsdaten (Gewichtungsfaktoren der GIRL, Geruchsemissionsmassenströme usw.) entsprechen den Vorgaben und sind nicht zu beanstanden. Das Gutachten ist grundsätzlich nicht zu bemängeln. Die in dieser Stellungnahme dargestellten Änderungen bzw. Anregungen zum Gutachten (Emissionsquellenplan, Klarstellung bei den BHKW, weitere Aussagen zu den Bioaerosolen usw.) sind zu beachten.	
37.20	Die Immissionsrichtwerte der GIRL werden gemäß dem Entwurf an allen Immissionsorten eingehalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die oben genannten Äußerungen zur Einstufung MD bzw. Außenbereich von den für diese Einstufung zuständigen Stellen bestätigt werden.	Siehe Pkt. 16.3
37.21	<p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter 3.1 der Begründung zum BPL werden 4 BHKW an der Biogasanlage sowie 2 BHKW als Satellitenanlagen angegeben. Im Gutachten sind 5 BHKW angegeben. Diese Diskrepanz ist zu klären. • Bei den spezifischen Geruchsemissionsraten wird bei den Biogasanlagen von 3.000 GE/m³ ausgegangen. Diese Daten stimmen mit den Emissionsverhalten von Gas - Otto - Motoren überein. Bei Zündstrahlmotoren ist mit einer höheren Emissionsrate zu rechnen. In der Tabelle 14 des Immissionsschutzgutachtens sind die verschiedenen BHKW eindeutiger zuzuweisen (Emissionsquellennummer, Leistung, Gas-Otto-Motor oder Zündstrahler) • Unter 3.1 der Begründung zum BPL ist noch die Rede von zwei Kleinbiogasanlagen. Im Gutachten und auf den beiliegenden Plänen ist lediglich noch von einer neuen Kleinbiogasanlage die Rede. Hier sind die Angaben in der Begründung anzupassen. 	<p>Das Gutachten wurde entsprechend geändert. Die Diskrepanz wurde geklärt.</p> <p>In der Begründung steht: <i>...Die bestehende Biogasanlage wird um ein Endlager und die jeweiligen Viehställe um eine Kleinbiogasanlage mit 75kW erweitert,</i></p>
37.22	<p>Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ sowie 1. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gern. § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>Behördenbeteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB - Schreiben vom 06.08.2018</p> <p>Anlagen: Heftung in Rückgabe</p> <p>I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben, da die Planungsunterlagen noch immer erhebliche Mängel aufweisen. Es besteht weiterhin dringender Überarbeitungsbedarf, da die Umsetzung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Erfordernisse bislang nicht gewährleistet werden.</p>	---

	Im Folgenden werden die zu bemängelnden Punkte detailliert erläutert:	
37.23	<p><u>Belange des besonderen Artenschutzes</u></p> <p>In der Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege vom 24.01.2018 wurde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als erforderlich erachtet. Gefordert wurde, diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als verbindlichen Bestandteil der Bauleitplanung festzusetzen und die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen und CEF-Maßnahmen in geeigneter Weise sicher zu stellen.</p> <p>Zu diesem Zweck wurde durch den Vorhabenträger die Erstellung einer Unterlage zur saP durch das sbi - silvaea biome institut (Bearbeiterin: M.Sc.cand. Naturschutz/ Landschaftsplanung Melanie Kurtz) - beauftragt.</p>	---
37.24	Das gutachterliche Fazit der Unterlage zur saP kommt zu dem Ergebnis, dass unter vollständiger Beachtung der darin ausgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. <i>Mit dieser artenschutzrechtlichen Einschätzung der Bearbeiterin Frau Kurtz besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis.</i>	---
37.25	<p><i>Jedoch wurden von Seiten des Vorhabenträgers die Ergebnisse der saP-Unterlage nicht wie gefordert in den Bebauungsplan vollständig integriert und korrekt festgesetzt. Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend festzusetzen und umzusetzen:</i></p> <p>M1: Beginn bzw. weiter Aufnehmen der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab September und vor Beginn der Brutsaison Ende Februar</p> <p>M2: Während der Bauzeit Offenhalten durch regelmäßiges Umpflüge, damit nicht erneut für Feldbrüter attraktive Strukturen entstehen</p> <p>CEF1: Anlage einer selbstbegründenden Ackerbuntbrache (Blühstreifen) von 1.000 m² pro Feldlerchenpaar in einer zusammenhängenden Fläche mit einer Mindestbreite von 10 m (insgesamt 3000 m² für 3 Feldlerchenpaare)</p> <p>CEF2: Bestätigung der Funktion der CEF-Maßnahme vor Baubeginn durch einen Experten; Nachkontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der CEF-Maßnahme nach zwei und nach vier Jahren nach Bestätigung der Funktion, ggf. Nachbesserung</p>	Die geforderten Maßnahmen werden erbracht und wurden in die Begründung und in der Satzung festgesetzt.
37.26	Die Eignung der in der Begründung zum Entwurf vom 20.07.2018 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan genannten und in dem als Ausgleichsbauungsplan bezeichneten Plan vom 10.02.2018 dargestellten Fläche auf dem Flurstück Nr. 165 in der Gemarkung Mitteldachstetten muss von Seite der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund ihres Zuschnitts und ihrer Nähe zu Bebauung und Gehölzstrukturen in Frage gestellt werden.	Die CEF- Maßnahme wird auf Fl.Nr. 187 festgesetzt. Mit der Flurstücknummer besteht Einverständnis seitens der UNB.
37.27	Zur Realisierung der verpflichtenden CEF-Maßnahme ist daher zwingend eine geeignete Fläche nach fachlicher und rechtlicher Abstim	Die CEF- Maßnahme wird auf Fl.Nr. 187 festgesetzt. Mit der Flurstücknummer besteht Einverständnis seitens der UNB.

	<p>mung mit der Bearbeiterin Frau Kurtz und der Unteren Naturschutzbehörde, entsprechend der in der Unterlage zur saP beschriebenen Anforderungen zu benennen und festzusetzen. Die erforderlichen Pflege- bzw. Nutzungsaufgaben sind sowohl in der Satzung (Textteil) als auch im Planteil unmissverständlich darzustellen und zu beschreiben.</p>	
37.28	<p>Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zwingend als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Auch die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sind verbindlich festzusetzen und umzusetzen. Wir betonen, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Vorhabens begründet. Sollte die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen daher nicht vor Baubeginn bestehen, so ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.</p>	Die CEF-Maßnahmen werden erbracht.
37.29	<p><u>Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung</u></p> <p>Zur Bilanzierung des Kompensationsbedarfs wurde durch die Planerin ein Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt. Zur Ermittlung der Eingriffsfläche wurden vom gesamten künftigen Geltungsbereich bereits bestehende Straßenflächen, Bestandsgebäude und bestehende befestigte Flächen, sowie solche privaten Grünflächen, auf denen keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung stattfinden, abgezogen. Die Eingriffsfläche wird in der vorgelegten Planung mit 31.636 m² beziffert.</p>	---
37.30	<p>Mit dieser Herangehensweise bestand bereits in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.01.2018 grundsätzlich Einverständnis. Es gilt jedoch - wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme vom 24.01.2018 erwähnt - dass die Funktion der Eingrünungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahme für erhebliche Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nur dann gewährleistet werden kann, wenn diese als lückenlose, mindestens dreireihige baumreiche Hecke aus heimischen Laubgehölzen ausgestaltet wird.</p>	Bis auf die sechsstufige Bepflanzung und der bestehenden Betoneinfriedung an der westlichen Seite am bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und dem Bereich des Containers am Satellitenstandort auf Fl.Nr.990 wird eine dreireihige Bepflanzung erbracht und die bestehende zweireihige Bepflanzung wird erweitert.
37.31	<p>Im nun vorgelegten Satzungsentwurf vom 20.07.2018 ist diese verpflichtende Vermeidungsmaßnahme dennoch nur als Pflanzempfehlung aufgeführt. Wir möchten vor diesem Hintergrund betonen, dass es sich bei der Durch- und Eingrünung des geplanten Geltungsbereichs nicht um eine Empfehlung sondern aufgrund der Verpflichtung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden um eine Notwendigkeit handelt.</p>	Das Wort Pflanzempfehlung wird geändert in Pflanzgebot.
37.32	<p>Gemäß der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c sind geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen zu beschreiben. Notwendig ist auch, diese Vermeidungsmaßnahmen als verbindlichen Bestandteil der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Sinne des BauGB in der Satzung festzulegen. Neben</p>	Der Satzungsentwurf vom 12.09.2018 ist ergänzt worden.

	<p>der klar abgrenzbaren Eingrünungsmaßnahmen sind auch die übrigen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ aufzulisten und verbindlich festzusetzen.</p> <p>Der Satzungsentwurf vom 20.07.2018 ist daher in diesem Punkt unbedingt abzuändern bzw. zu ergänzen.</p> <p>Desweiteren wurde in der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Stellungnahme vom 24.01.2018 gefordert, die zur Kompensation der beeinträchtigten Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geeigneten Flächen und Maßnahmen als Bestandteil der Bauleitplanung verbindlich festzulegen. Diese Festlegung erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Die im Satzungsentwurf enthaltene Festsetzung ist jedoch weder vollständig noch enthält er eine fachlich korrekte und aussagekräftige Beschreibung der notwendigen Pflanz-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus bestehen inhaltliche Abweichungen zwischen Satzungstext, Begründung und dem als Ausgleichsbebauungsplan bezeichneten Plan.</p> <p>Der Satzungsentwurf, die Begründung sowie der Planteil sind daher diesbezüglich unbedingt abzuändern bzw. zu ergänzen.</p>	
37.33	<p><u>Zusammenfassung und Fazit</u></p> <p>Insgesamt beinhaltet die vorgelegte Bauleitplanung noch immer wesentliche Mängel und Planungsdefizite, sodass von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin <u>kein Einverständnis mit der vorgelegten Bauleitplanung besteht.</u></p> <p>Aus hiesiger Sicht wird die Einhaltung der Naturschutz bzw. baurechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen, hinsichtlich des Ausgleichs unvermeidbarer Eingriffe sowie hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes nicht gewährleistet.</p> <p>Die Überarbeitung der Planungsunterlagen und deren Wiedervorlage zur naturschutzfachlichen -rechtlichen Prüfung sind somit erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Planung wurde ergänzt und die Einwendungen der Fachstellen im Entwurf 12.09.2018 eingearbeitet.</p> <p>Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.10.2018 wurden im Entwurf ergänzt.</p> <p>Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 29.10.2018:</p> <p>Das Regenrückhaltebecken selbst kann nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Die naturnahe Gestaltung dieser Bauwerke dient der Minimierung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie sind dann nicht mehr als erheblicher Eingriff zu werten und können daher von der Eingriffsfläche abgezogen werden. Die Überarbeitung ist Grundlage der erneuten Auslegung.</p>
		Abstimmungsergebnis: 8 zu 3

Billigungs- und Auslegungsbeschluss: Es findet eine erneute Auslegung statt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung hinzuweisen.

1.1. Billigung des geänderten Entwurfs des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und Auslegungsbeschluss:

Der von Bauplanung & Kreativbüro Haßelbacher ausgearbeitete **Entwurf** für die 2. Änderung des seit 18.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gemeindegebiet wird aus Anlass der Flächennutzungsplanänderung auf den Grundstücken Flur-Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, öffentl. Weg 130, Teilflächen von Fl.St. 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten im Rahmen des Bauungsplanes Nr. 18 „**Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau**“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.09.2018 vom Gemeinderat Oberdachstetten gebilligt.

Es wird beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erneut durchzuführen und gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt zu beteiligen.

Beschluss: 11 zu 0 Stimmen

2.1. Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der von Bauplanung + Kreativbüro Haßelbacher ausgearbeitete Entwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.09.2018, ergänzt am 29.10.2018 für die Flächen Flur-Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, öffentl. Weg 130, Teilflächen von Fl.St. 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten wird vom Gemeinderat Oberdachstetten gebilligt. Es wird beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu wiederholen und gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt zu beteiligen.

Beschluss: 11 zu 0 Stimmen

Zu 9: Anfragen, Sonstiges

Entfällt!

Ende der öffentlichen Sitzung:

23.⁴⁰ Uhr